



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
1	Landesamt für Umwelt, Fachabteilung Naturschutz (Referat N1) Schreiben vom 26.10.2020, eingegangen: 26.10.2020	<p><b>besonderer Artenschutz</b> (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)  <u>Weißstorch Raumnutzung</u>                      Die Raumnutzungsuntersuchung zu den Weißstorch-Nahrungsflächen mit Betrachtung der Seeadler Flugaktivitäten im Geltungsbereich aus dem Jahr 2013 entspricht nicht dem Aktualitätsanspruch, der im Rahmen eines BImSchG-Verfahrens für Windenergieanlagen erforderlich ist. Daten die älter als 5 Jahre sind, müssen auf ihre Aktualität im Gelände geprüft werden.</p>	<p>Bezüglich des Untersuchungsrahmens der faunistischen Erfassungen fanden Abstimmungen mit dem Landesamt für Umwelt (Referat N1) am 11.12.2017 und am 08.02.2018 statt. Ein Ergebnis dieser Abstimmung war, dass die Raumnutzungsuntersuchungen zum Weißstorch nicht zu aktualisieren ist, wenn sich die Standorte der Brutplätze nicht ändern. Da sich die Standorte der Brutplätze des Weißstorchs nicht änderten, wurden keine weiteren Untersuchungen zur Raumnutzung durchgeführt.                      Die Abstimmungen werden der Endfassung des Umweltberichts als Anhang beigefügt.</p>				
		<p><u>Rotmilan</u>                      Die für die WEA 03; 06; 08 planfestgesetzten Baugrenzen im nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes überlagern den Schutzbereich nach TAK Anlage 1 eines im Jahr 2018 kartierten Rotmilan-Brutvorkommens. Der geplante Anlagenstandort 08 befindet sich vollständig im 1000 m Schutzbereich, die geplanten Anlagenstandorte 03 und 06 unterschreiten anteilig den 1000 m Schutzbereich. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt für die genannten WEA vor. Artenschutzrechtliche Belange stehen der Ausweisung dieser Sondergebiete nach derzeitigem Kenntnisstand entgegen.                      Zudem sind im Jahr 2018 weitere unbesetzte Greifvogelnester im Radius 1000 m zum Geltungsbereich, welche potenziell als Rotmilan Wechselhorste fungieren können, festgestellt worden. Auch ungenutzte Wechselhorste der Art sind bei der artenschutzrechtlichen</p>	<p>Die Überlagerungen des Schutzbereichs des kartierten Rotmilanbrutplatzes für die Baugrenzen der WEA 03 und 06 (anteilig) sowie WEA 08 (vollständig) werden im Bebauungsplan dargestellt. Dabei werden die Überlagerungen als Flächen, deren Nutzung erst nach Ausschluss der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig sind, definiert. Bestehende artenschutzrechtliche Verbots-tatbestände können dabei nach natürlichem Zerfall des Horstes des Rotmilans beziehungsweise spätestens zwei Jahre nach Aufgabe des Horstes ausgeschlossen werden. Insofern erfüllt der Bebauungsplan die Anforderungen des brandenburgischen Niststättenerrlasses vom 15.09.2018.                      Die noch verbliebenen drei unbesetzten Greifvogelnester im Umfeld von 1.000 m des Geltungsbereichs wurden im Jahr 2020 auf Besatz kontrolliert. Dabei konnten zwei Horste als zerfallen ermittelt werden. Bei dem dritten Nest bestand ein Brutver-</p>				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		Beurteilung zu berücksichtigen. Der Status ungenutzter Wechselhorste und die Reviernutzung durch das Rotmilan Brutpaar im Nestumkreis kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht hinreichend beurteilt werden.	dacht des Mäusebussards. Insofern handelt es sich nicht um Wechselhorste des Rotmilans. Die Ergebniskarte der Untersuchungen von 2020 wird der Endfassung des Umweltberichts als Anhang beigelegt.				
		In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine „rotmilanunfreundliche“ Gestaltung des Mastfußbereiches und/ oder eine Abschaltung von Windenergieanlagen in kritischen Zeiträumen (z.B. Feldern) nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geeignet sind, dass signifikant erhöhte Tötungsrisiko soweit zu mindern, dass eine Anlagengenehmigung im Schutzbereich möglich wird.	Da keine Windenergieanlagen in dem Schutzbereich von Rotmilanen errichtet werden (s. o.), besteht kein erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan.				
		<u>Rohrweihe</u> Das in der Planfestsetzung Teil A ausgewiesene Rohrweihen Revier wird im avifaunistischen Gutachten aus dem Jahr 2018 nicht angegeben. Demnach würde für den Anlagenstandort 09 das Eintreten der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich des Schutzbereichs der Rohrweihe nach TAK Anlage 1 nicht zutreffen. Dieser Widerspruch ist aufzulösen.	Der dargestellte Rohrweihenbrutplatz stammt von Übersichtsbegehungen aus dem Jahr 2019. Dieser Passus wird im Umweltbericht ergänzt. Bei einer Überprüfung der Greifvogelnester im Jahr 2020 war das Revier der Rohrweihe wieder unbesetzt. Die Ergebniskarte der Untersuchungen von 2020 wird der Endfassung des Umweltberichts als Anhang beigelegt.				
		<u>Zauneidechse</u> Die Zufahrtswege zu den geplanten Windenergieanlagen während der Bauphase sind in die Vermeidungsmaßnahmen laut Planfestsetzung Teil B/ Artenschutz Zauneidechse einzubeziehen, da sie entlang potenzieller Zauneidechsenhabitats (Karte 1, Zauneidechsen-gutachten) verlaufen.	Die Zufahrtswege zu den geplanten Windenergieanlagen während der Bauphase sind bereits durch den Passus „Bautätigkeiten im direkten Umfeld der Zauneidechsenlebensräume“ in den Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse einbezogen. Zur besseren Verdeutlichung werden diese zusätzlich im Teil B des Bebauungsplans erwähnt.				
		Der Zufahrtsweg zu den südlich geplanten Windenergieanlagen während der Bauphase ist in der Planfestsetzung Teil A nicht ausgewiesen.	Während der Bauphase werden auch die südlichen Anlagen über die Zufahrt im Norden erschlossen.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
2	Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz (Referat T25) Schreiben vom 26.10.2020, eingegangen: 26.10.2020	<p><u>Sachstand:</u> Mit dem Bebauungsplan Nr. K2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen (WEA) geschaffen werden. Dafür soll nördlich der Stadt Beeskow zwischen den Ortslagen Groß Rietz und Radinkendorf auf einer Fläche von ca. 151 ha ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie gemäß § 11 BauNVO festgesetzt werden. Das LfU hat zuletzt mit Schreiben vom 04.04.2018 eine Stellungnahme zu der o.g. Planung abgegeben.</p>	Keine weiteren Anmerkungen.				
		<p><u>Stellungnahme:</u> Rechtsgrundlage <i>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind ..., dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen ... insgesamt zu berücksichtigen.</i> Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des geplanten Windparks wurden die Schallimmissions- und Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH jeweils vom 30.10.2019 vorgelegt. Zu den o.g. Prognosen sowie zur Begründung zum Bebauungsplan ergehen folgende Hinweise:</p>	Keine weiteren Anmerkungen.				
		<p>Derzeit werden sieben WEA im Bereich Hufenfeld betrieben. Davon befinden sich zwei außerhalb und fünf innerhalb des Plangebietes des vorliegenden Bebauungsplanes. Laut Begründung, Kap. 2.2, zum Bebauungsplan-Entwurf, sind die Anlagen außerhalb des Plangebietes dem Bestandsschutz unterstellt. Die</p>	Alle sieben vorhandenen Windenergieanlagen des derzeitigen rechtskräftigen Bebauungsplans K1, auch die beiden Anlagen außerhalb des hier betrachteten Geltungsbereichs werden zurückgebaut. Die nicht ganz eindeutige Formulierung wird im Begründungstext angepasst.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Seite  
- 4 -**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		Schallimmissionsprognose geht jedoch davon aus, dass die WEA 2 wegfällt.					
		Innerhalb des Plangebietes befinden sich vier Bestands-Windenergieanlagen außerhalb von Baufeldern und eine innerhalb des Baufeldes der WEA 12. Die Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf äußert sich zu diesen Anlagen nur unbestimmt (Bestandsschutz bzw. Repowering). Im Umweltbericht sowie auf der Planzeichnung wiederum wird dargelegt, dass die sieben Bestandsanlagen (innerhalb / außerhalb des Plangebietes) vollständig zurückgebaut werden. Die Immissionsprognosen wiederum gehen vom Wegfall von drei und dem Fortbestand von zwei Anlagen (innerhalb des Plangebietes) aus. Der Bebauungsplan-Entwurf ist in diesem Punkt zu unbestimmt. Ggf. entsprechen die Immissionsprognosen nicht der tatsächlich möglichen Nutzungen innerhalb des Plangebietes.	Die nicht ganz eindeutige Formulierung im Begründungstext wird angepasst. Alle Bestandsanlagen des derzeitigen rechtskräftigen Bebauungsplans K1 der Stadt Beeskow werden zurückgebaut.				
		Die Prognosen zu Schall und Schatten sind hinsichtlich der Planungsabsicht zu überarbeiten.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Die Berechnungen wurde unter der Maßgabe des Wegfalls aller sieben Bestands-Windenergieanlagen im und angrenzend an das Plangebiet erneut durchgeführt. Zusätzlich wurden alle im Genehmigungsverfahren befindlichen sechs Windenergieanlagen aus dem Windvorranggebiet „Görzig Ost“ berücksichtigt. Die Einhaltung der Richtwerte nach den Vorgaben der TA Lärm sowie der Richtwerte für den Schattenwurf wurden nachgewiesen. Die Prognosen zu Schall und Schatten werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei Vorlage der exakten Anlagenstandorte überarbeitet.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>Auch bestehende WKA innerhalb des Plangebietes sind als Zusatzbelastung einzuordnen (entsprechend der Planungsabsicht), da die Umweltwirkungen des gesamten Plangebietes im Umweltbericht darzustellen sind. Hier ist unerheblich, ob diese Anlagen bereits existieren oder nicht.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in der Schallprognose die Vorbelastung durch die Bauleitplanung der Gemeinde Rietz-Neuendorf (Bebauungsplan „Windpark Görzig Ost“) nicht berücksichtigt wurde.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungsschritten berücksichtigt.				
		<p><u>Textliche Festsetzungen</u></p> <p>Die im Bebauungsplan-Entwurf enthaltene textliche Festsetzung 1.8 ist unbestimmt. Sie kann allenfalls unter der Überschrift „Hinweise“ auf der Planzeichnung erfolgen, da sie nur die allgemein gültige Rechtslage darstellt. Für den Schattenwurf fehlen zudem Angaben zum anzuwendenden Regelwerk (hier: Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie)).</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.				
		<p><b>Fazit:</b></p> <p>Die Prognosen zu Schall und Schattenwurf sind bezüglich der oben aufgeführten Diskrepanz bei den Angaben zu bestehenden / geplanten Windenergieanlagen zu überarbeiten. In der Begründung zum Bebauungsplan ist die konkrete Planungsabsicht plausibel und nachvollziehbar darzustellen (Rückbau aller Bestandsanlagen?).</p> <p>Die Ergebnisse der überarbeiteten Prognosen sind in den Umweltbericht, Kap. 3.1.3 Schutzgut Mensch – Entwicklung des Umweltzustandes einzuarbeiten. Maß-</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		nahmen der Minderung (u.a. Einbau geeigneter Abschaltautomatik, schallreduzierte Betriebsweise im Nachtzeitraum) sind im Umweltbericht zu benennen.					
3	<b>Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft (Referat W13)</b> Schreiben vom 26.10.2020, eingegangen: 26.10.2020	Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 04.04.2018 eine Stellungnahme abgegeben. Darin wird mitgeteilt, dass die Belange des Referates W13 durch die vorgesehene Planung nicht betroffen sind. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>				
4	<b>Landesbetrieb Forst, Untere Forstbehörde</b> Schreiben vom 29.10.2020 eingegangen: 02.11.2020	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren Nr. K2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ und im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplan Nr. 50 der Stadt Beeskow, durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg als untere Forstbehörde, vertreten durch die Oberförsterei Briesen, ist Wald gem. § 2 LWaldG1 betroffen.	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>				
		Das Plangebiet zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des durch den sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ ausgewiesenen Windeignungsgebietes Nr. 04 „Am Hufenfeld“. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs liegenden Waldflächen befinden sich im Waldgebiet Groß Rietz (192) und sind Bestandteile der Forstabteilungen 4228, 4230, 4231, 4232 und 4405. Die betroffenen Waldflächen liegen im Bereich der Ge-	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“** der Stadt Beeskow

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		markung Beeskow Flur 3, Flurstücke 355, 356, 222, 223 sowie im Bereich der Gemarkung Radinkendorf Flur 2, Flurstücke 88 tlw., 89 tlw., 90 tlw., 92 tlw., 93 tlw., 94, 95, 96, 97, 98, 100, 101 (Weg), 111 tlw., 112 tlw. (Weg) und 325 teilweise.					
		Insgesamt ist eine Waldfläche von ca. 30,00 ha innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes betroffen.	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>				
		Die Eigenschaften und die Wirkungen des Waldes, aber auch die Notwendigkeit seines Schutzes vor nachteiligen Einwirkungen spiegeln sich in den Waldfunktionen (WF) wider. Waldfunktionen stellen die Wirkungen des Waldes dar, die der Allgemeinheit zur Daseinsvorsorge dienen. Sie werden in Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen gegliedert. Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen stehen gleichberechtigt nebeneinander. In der Waldfunktionenkartierung erfasst und dargestellt werden jedoch nur die Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Sonderfälle der Nutzfunktion (nicht betretbare Flächen, nicht bewirtschaftbare Flächen). Die Feststellung der Waldfunktionen erfolgt von Amtswegen. Auf der Gesamtwaldfläche im Geltungsbereich ist die Waldfunktion „Nutzwald“ (WF 9100) ausgewiesen.	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>				
		Weiterhin ist anteilig im Geltungsbereich die Waldfunktion „Wald auf erosionsgefährdeten Standort“ (WF 2100) ausgewiesen. Eine kartenmäßige Darstellung ist als Anlage 1 der Stellungnahme beigefügt. Eine dauerhafte Waldumwandlung kann auf den Waldflächen mit der Waldfunktion „Wald auf erosionsgefährdeten Standort“ (WF 2100) nicht kompensiert werden. Der Entwurf zum Bebauungsplan K2 „Erweiterung	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>Windpark Hufenfeld“ berücksichtigt diese nicht kompensierbare Waldfunktion durch die Festsetzung als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 2 BauGB), in denen die Neuanlage baulicher Anlagen nicht zulässig ist.</p> <p>Die geplante Änderung des Flächennutzungsplan Nr. 50 der Stadt Beeskow deckt sich grenzscharf mit dem geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans K2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“.</p>					
		<p>Die untere Forstbehörde stimmt dem Entwurf zum Bebauungsplanverfahren Nr. K2 "Erweiterung Windpark Hufenfeld" und Änderung des FNP Nr. 50 der Stadt Beeskow zu.</p>	<p><b>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Forstbehörde dem Entwurf des Bebauungsplans zustimmt.</b></p>				
5	<p><b>Landkreis Oder-Spree,</b> Schreiben vom 13.10.2020 eingegangen: 15.10.2020 untere Naturschutzbehörde</p>	<p>a. Einwendung <u>Artenschutz</u> <u>Fledermäuse</u> Das Gutachten zu den Fledermäusen wird den Anforderungen nicht gerecht. Der angewandte Methodenmix ist unzureichend und es ergeben sich einige Fehlinterpretationen. Die Bewertung der Zulassungsvoraussetzungen (Kapitel 5) erfolgt auf einer völlig unzureichenden Datengrundlage (fehlende Quartiersuche, fehlende Detektorbegehungen, fehlende Netzfänge/Telemetrie). Dazu im Einzelnen: Es fehlen Netzfänge, die Auskunft über den Status der dabei ermittelten Tiere im Gebiet liefern würden. In diesem Zusammenhang ist auch zu bemängeln, dass keine Telemetrie durchgeführt wurde, die eine weitaus vollständigere und angemessene Aufklärung der Quartierverbände der betroffenen Arten überhaupt erst mög-</p>	<p>Bezüglich des Untersuchungsrahmens der faunistischen Erfassungen fanden Abstimmungen mit dem Landesamt für Umwelt (Referat N1) am 11.12.2017 und am 08.02.2018 statt. Ein Ergebnis dieser Abstimmung war, dass die Quartiersuche, die Detektorbegehungen sowie die Netzfänge aus dem Jahr 2013 nicht noch einmal untersucht werden müssen. Darüber hinaus wurde im aktuellen Gutachten umfangreich auf die Daten von 2013 eingegangen. Das Fledermausgutachten mit den Untersuchungen von 2013 wird der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt. Die Abstimmungen mit dem LfU (Referat N1) werden der Endfassung des Umweltbericht als Anhang beigefügt und vorab der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt.</p>				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		lich gemacht hätte. Begehungen mit dem Detektor hat es auch nicht gegeben, bis auf die zitierten aber nicht beiliegenden Untersuchungen von 2013.					
		Bei den bekannten vorhandenen Quartieren sind nicht einmal durchgängig die nutzenden Arten ermittelt worden, geschweige denn der Quartierstatus und die Zahl der in den Quartieren anzutreffenden Individuen. Ohne diese Ermittlung wird dann aber behauptet, Quartiere mit mehr als 50 Individuen der besonders schlaggefährdeten Arten seien nicht festgestellt worden (S. 52 oben). Das kann man natürlich ohne zu zählen auch nicht ermitteln.	Bei den ermittelten Quartieren wurde soweit möglich die Anzahl und nutzenden Arten ermittelt. Bei den Quartieren, wo keine Anzahl und genaue Artbestimmung erfolgten, konnten während der Kontrollen nur Kotreste ermittelt werden. Von diesen Kotresten wurde dann auf die Gattung geschlossen.				
		Bei der Auswertung werden dann auch noch die Nachweise des Kleinabendseglers unterschlagen, die nach den Daten von A. SCHMIDT (2008), und den Schlagopferfunden zweifelsfrei im Gebiet belegt und im Text aufgeführt sind. Der Status der Art im Gebiet wird nach den Angaben von A. SCHMIDT mit Durchzugsgebiet und Paarungsquartier angegeben. Für das MTBQ 3751-4 wird ein Wochenstubenverdacht gemeldet. Bei dem ersten Totfund im Jahr 2007 handelte es sich um eine jungen Abendsegler aus dem Kastenrevier am Karaschsee, den A.SCHMIDT nur 2 oder 3 Wochen vorher dort in einer Wochenstubengruppe markiert hatte (SCHMIDT, A. 2008). Auch danach wäre es Wochenstubengebiet. 2019 gab es (nach den Datenabfragen der Gutachter) einen weiteren Kleinen Abendsegler im Hufenfeld und eine Zweifarbfledermaus im WP Groß Rietz als Schlagopfer, so dass auch aktuellere Nachweise vorliegen.	Der Kleine Abendsegler konnte nicht eindeutig durch Detektor- bzw. Batcorderuntersuchungen nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgte lediglich über die Artengruppe „Nyctaloid“ unter der sich auch Kleine Abendsegler befinden können. Im Gutachten wird aufgrund der erwähnten Nachweise geschlossen, dass „Es demnach nicht ausgeschlossen ist, dass einige der als „Nyctaloid“ bestimmten Rufsequenzen von Kleinabendseglern stammen. Eine zusätzliche Betrachtung/Auseinandersetzung mit dem Kleinen Abendsegler wurde im Umweltbericht ergänzt. Dort wird der Kleine Abendsegler als nachgewiesene Art im Untersuchungsraum gewertet.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Seite  
- 10 -**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		Im Text werden die Nachweise des Kleinabendseglers westlich des Windeignungsgebiets angegeben, tatsächlich liegen sie östlich.	Wird geändert.				
		Über eine weitere Quartiersuche wird nur geschrieben, stattgefunden hat sie "aufgrund bislang fehlender Feinplanung" nicht (S.27 oben).	Dabei handelt es sich um die Suche nach Fortpflanzungs- und Ruhestätten im direkten Eingriffsbereich, der erst zum Bauantrag feststehen wird. Weitere Quartiersuchen sind gemäß den Abstimmungen mit dem LfU (Referat N1) nicht vorgesehen.				
		Der dramatische Abwärtstrend der Bestandszahlen in den Kastenrevieren von A. SCHMIDT Abendsegler und Rauhaufledermaus (25%) von 2013 bis 2018 Kleinabendsegler (50 bis 70 %) in diesem Zeitraum wird ignoriert.	Der Abwärtstrend der Bestandszahlen in den Kastenrevieren wird im Gutachten dargestellt. Bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Bestandszahlen wird auf die übernächste Abwägung verwiesen.				
		Die Darstellung der Aktivitätsverteilung der Batcorder (Abb.3-3) ist unübersichtlich und nicht mit vertretbarem Aufwand lesbar. Unterschiede der Häufigkeiten, der Phänologie und zwischen den einzelnen Standorten können nur nachvollziehbar dargestellt werden, wenn die Auswertungen Art für Art und Standort für Standort erfolgen.	Die Darstellungen entsprechen gängigen Auswertungsmethoden und wird in dieser Form schon seit mehreren Jahren in zahlreichen Gutachten umgesetzt, ohne von Behörden kritisiert zu werden.				
		Über die Ursachen des Rückgangs von Abendsegler, Kleinabendsegler und Rauhaufledermaus wird im Abschnitt 3.2.2 nur oberflächlich spekuliert. Die Errichtung der bestehenden Windkraftanlagen bei den insbesondere in Groß Rietz exorbitant hohen Schlagopferzahlen sollte als eine der möglichen Ursachen in Betracht gezogen werden.	Die Anmerkung ist richtig. Aufgrund der hohen nachgewiesenen Schlagopferzahlen von Fledermäusen an den bestehenden Anlagen, könnte die Kollisionsgefahr eine mögliche Ursache für den Rückgang der Bestandszahlen in den Kastenrevieren sein. Die Kollisionsgefahr besteht vorrangig, weil die bestehenden sieben Anlagen nicht mit fledermausfreundlichen Abschaltzeiten betrieben werden. Die neuen geplanten Anlagen können aufgrund der Festlegungen des B-Plans nur mit fledermausfreundlichen Abschaltzeiten betrieben				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
			werden. Da mit der Errichtung der neuen Anlagen ein Rückbau der vorhandenen WEA verbunden ist, wird sich das Kollisionsrisiko für Fledermäuse am Standort jedoch erheblich verbessern. Insofern liegt es im Bereich des Möglichen, dass sich die Bestandszahlen in den Kastenrevieren nach dem Rückbau der bestehenden Anlagen und der Errichtung der neuen Anlagen, wieder erholen werden, falls die bestehenden Anlagen für den Rückgang verantwortlich sind.				
		Der Vorschlag eines erweiterten Abschaltalgorithmus kann von diesen Defiziten nicht ablenken. Die Abschaltung wird vom unzulänglichen Standard nach TAK-Erlass lediglich auf die Zeit vom Mai bis Oktober ausgedehnt. Das mag seine Berechtigung haben, da 2020 am 27.04. erstmals eine Rauhautfledermaus auf dem Heimzug als Schlagopfer in Groß Rietz registriert wurde. Die sich regional zunehmend auf Ende März Anfang April verfrühende Ankunft der Rauhautfledermäuse legt sogar den Beginn der Abschaltalgorithmus ab 1.4. eines Jahres nahe. Der gravierendste Mangel des Abschaltalgorithmus liegt aber in der viel zu geringen cut-in-Geschwindigkeit. Der Algorithmus muss mindestens bei Windgeschwindigkeiten unter 6,5 m/s wirksam sein.	Im Land Brandenburg gilt weiterhin der Windkraft-erlass mit den in Anlage 3 formulierten Abschaltzeiten zum Fledermausschutz. Der Entwurf des Bebauungsplans orientiert sich an den dort festgeschriebenen Abschaltzeiten. Darüber hinaus wird in dem Einwand nicht berücksichtigt, dass es durch die Umsetzung des Bebauungsplans zu einem Rückbau von sieben Bestandsanlagen ohne jegliche Abschaltzeiten für Fledermäuse kommen wird. Insofern wird sich das Kollisionsrisiko für Fledermäuse am Standort - im Vergleich zur gegenwärtigen Situation - erheblich verbessern. Dieser Aspekt wurde im Umweltbericht bei der Maßnahmenbeschreibung (Maßnahme A4) noch deutlicher hervorgehoben.				
		Da es sich um einen Bebauungsplan handelt, der ein Verfahren nach Immissionsschutzrecht nach sich zieht, obliegt die naturschutzfachliche Entscheidung zum o. g. Vorhaben der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Darüber hinaus ergehen seitens der uNB folgende Einwendungen und Hinweise:	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Seite  
- 12 -**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
Untere Wasserbehörde		<p><u>Artenschutz Allgemein</u> Auf der Ebene des B-Planes sollte abschließend geklärt werden, ob artenschutzfachliche Gründe vorliegen, die die Umsetzung des B-Planes ggf. unmöglich machen. Dies betrifft insbesondere die Festlegung von Bauformen in artenschutzfachlichen Schutzbereichen. So ist u. E. davon auszugehen, dass sich ein Brutplatz wie der am Röthpfuhl langfristig etablieren wird. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Planfestsetzung Nr. 6 noch einmal fachlich zu prüfen.</p>	Die Überlagerungen der Schutzbereiche der kartierten Rotmilan- und Rohrweihenbrutplätze werden innerhalb der Baugrenzen im Bebauungsplan dargestellt. Dabei werden der Überlagerungen als Flächen, deren Nutzung erst nach Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zulässig sind, definiert. Bestehende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können dabei für den Rotmilan nach natürlichem Zerfall des Horstes beziehungsweise spätestens zwei Jahre nach Aufgabe des Horstes ausgeschlossen werden. Für die Rohrweihen wäre dies nach Aufgabe des Reviers. Insofern erfüllt der Bebauungsplan die Anforderungen des brandenburgischen Niststättenerlasses vom 15.09.2018.				
		<p><u>Kompensationsmaßnahmen A2 und A5</u> Unmittelbar vor Abriss der Gebäude sind diese nochmals auf das Vorkommen gebäudebewohnender Arten (Vögel, Fledermäuse) hin zu untersuchen. Sollten Nist- und/oder Lebensstätten angetroffen werden, so ist die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren und weitere Vorgehensweise mit ihr abzustimmen.</p>	Anmerkung wurde im entsprechenden Maßnahmenblatt A2 ergänzt.				
		<p>Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass bestehende Windenergieanlagen rückgebaut und neue Windenergieanlagen erbaut werden sollen. Hinsichtlich der erforderlichen Wege wird ausgeführt, dass Nebenwege als geschotterte, ca. 4,5 m breite Erschließungswege im Rahmen der Baumaßnahme ausgebaut und darüber hinaus Stichwege zu einzelnen Windenergieanlagen neu angelegt werden sollen. Weiterhin sind dauerhafte Kranstellflächen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO erwähnt worden. Leitungsführungen</p>	Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		und geringfügige Erweiterungen der Zuwegungen entlang der bestehenden Wege sowie temporär genutzte Flächen zur Montage und Lagerung sollen auch außerhalb des sonstigen Sondergebietes zulässig sein. Die benannten Planungen und Maßnahmen sind im Rahmen der konkreten Bauantragsverfahren zu prüfen, da die im Bebauungsplan zur Ausführung getätigten Angaben für eine Prüfung nicht ausreichend sind.					
	Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	<p>Im Zuge der Neuerrichtung der WEA werden Maßnahmen als Ausgleich und Ersatz definiert. Hier handelt es sich aus Sicht der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde um die relevanten Ausgleichsmaßnahmen: A2 - Abriss und Entsieglung Hufenfeld (1.770 m<sup>2</sup>), A5 - Abriss und Entsieglung Rinderstall Neuendorf (7.200 m<sup>2</sup>) und A4 - Rückbau und Entsieglung Bestands-WEA: (1.630 m<sup>2</sup> Fundamente, 5.250 m<sup>2</sup> Kranstellflächen, 1.000 m<sup>2</sup> Wege). Bei diesen Maßnahmen fallen Abfälle an, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen sind. Dazu ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde 4 Wochen vor Beginn der Maßnahmen schriftlich zu informieren. Gleichzeitig werden hier auch neue Wege und Kranstellflächen geschaffen. Sollten bei diesen Maßnahmen Abfälle (z. B. Betonrecycling, Ziegelbruch, Schlacke usw.) Verwendung finden, ist wiederum die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde 4 Wochen vor Beginn der Maßnahmen schriftlich darüber zu informieren.</p> <p>§ 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).</p>	Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungsschritten berücksichtigt.				
	Technische	Aus bauordnungsrechtlicher Sicht wird zum Entwurf des					



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Seite  
- 14 -**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
	Bauaufsicht	<p>Bebauungsplanes wie folgt Stellung genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Gewährleistung der Erschließung sind Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sowie die Feuerwehrezufahrten durch die Eintragung von Baulasten in das Baulastenverzeichnis rechtlich zu sichern.</li> </ul>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beim entsprechenden Bauantrag berücksichtigt.				
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Löschwasserversorgung für den Windpark ist nachzuweisen (Errichtung von Löschwasserbehältern, Löschwasserbrunnen, ...). Ggf. sind gesonderte Zufahrten für die Feuerwehr zu den Löschwasserentnahmestellen bzw. Flächen für die Feuerwehr an den Löschwasserentnahmestellen erforderlich.</li> </ul>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das aktuelle Brandschutzkonzept wird mit dem vorbeugenden Brandschutz des Landkreis Oder-Spree vor Umsetzung des Bebauungsplans abgestimmt. Bei den entsprechenden Bauanträgen erfolgt dann eine genauere Darstellung.				
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der im Bebauungsplan vorgesehenen Reduzierungen der Abstandsflächen auf die Projektionsfläche des Rotors wird zugestimmt. Die Begründung ist nachvollziehbar. Die Festsetzungen über die überbaubaren Grundstücksflächen und die Höhe der baulichen Anlagen sind so bestimmt, dass die nachbarlichen Belange abgewogen werden können. Die Voraussetzungen des § 87 Abs. 2 BbgBO sind erfüllt.</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.				
	Untere Denkmalschutzbehörde	Durch das o.g. Vorhaben sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand Bodendenkmale nicht betroffen. Werden bei den geplanten Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt gilt § 11 BbgDSchG, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder-bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u.ä.) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäo-	Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungsschritten entsprechend berücksichtigt.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Seite  
- 15 -**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		logischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.					
		Gemäß §11 (3) BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 (4)). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				
	Bauleitplanung	Der Bebauungsplan nimmt Waldfläche in Anspruch. Es wird Wald als Baufläche festgesetzt, überlagert mit einer Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Damit geht der Waldstatus verloren und die Fläche zählt unabhängig von ihrem tatsächlichen Erscheinungsbild nicht mehr zum Waldbestand. Der Verlust ist auszugleichen. Ein Bebauungsplan muss die Anforderungen zur Waldumwandlung und deren Kompensation gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG erfüllen. Die Kompensationsmaßnahmen für die Waldinanspruchnahme sind im B-Plan nach Art und Umfang zu regeln. Erfolgt die waldfremde Nutzung auf der umgewandelten Waldfläche in einer	Auch wenn Wald innerhalb des Geltungsbereichs liegt, bedeutet das nicht gleichzeitig, dass Wald als Baufläche festgesetzt ist. Alle Baugrenzen liegen bis auf einen schmalen Streifen der Baugrenze von WEA 07 außerhalb von Wald. Der Ausgleich von Waldflächen wird im Bebauungsplan geregelt. Die festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 2 BauGB) sind mit der Waldfunktion „Wald auf erosionsgefährdetem Standort“ (WF 2100) ausgewiesen (vgl. Stellungnahme untere Forstbehörde - Lfd. Nr. 4). Der Entwurf zum Bebauungsplan K2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ berücksichtigt gerade diese nicht kompensierbare				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		Weise, die den Baumbestand in seiner Substanz und Funktion nahezu unverändert belässt, mindert dies den Umfang der anzusetzenden Kompensationsmaßnahmen lediglich.	Waldfunktion durch die Festsetzung als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 2 BauGB), weil durch diese Festsetzung die Neuanlage baulicher Anlagen nicht zulässig ist. <b>Auch die untere Forstbehörde begrüßt diese Festsetzung in ihrer Stellungnahme (vgl. lfd. Nr. 4).</b>				
		Die zeitliche Abfolge der Maßnahmen, die besonderen Genehmigungstatbestände (Naturschutzrecht, UVP-Recht) sind ebenfalls abschließend im B-Plan darzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch nicht ganz deutlich, was hier gemeint ist. Sowohl das UVP-Recht als auch das Naturschutzrecht wird nach BauGB abgehandelt.				
		Nach § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG sind die Kommunen grundsätzlich befugt, bewaldete Flächen durch die Bauleitplanung zu überplanen und eine andere Nutzungsart auszuweisen. Wird durch einen Bebauungsplan Waldfläche zum Zweck der baulichen Nutzung überplant, so bedarf es grundsätzlich einer Stellungnahme der zuständigen Forstbehörde. Diese bestimmt die erforderlichen naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen. Die Argumente der Forstbehörde sind zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme der zuständigen Forstbehörde zum Entwurf des Bebauungsplans ist eingegangen. Das Fazit der Stellungnahmen lautet „ <b>Die untere Forstbehörde stimmt dem Entwurf zum Bebauungsplanverfahren Nr. K2 "Erweiterung Windpark Hufenfeld" und Änderung des FNP Nr. 50 der Stadt Beeskow zu.</b> “ (vgl. auch lfd. Nr. 4)				
		Bei den unter Pkt. 1.8 der textlichen Festsetzungen formulierten Schutzvorkehrungen Immissionen handelt es sich lediglich um Hinweise nicht um Festsetzungen. Regelungen zu Art, Ablauf und Umfang von Anlagen sowie zu Betriebszeiten sind nicht festsetzbar.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.				
	Agrarentwicklung (Landwirtschaftsamt)	Durch die geplante Erweiterung des Windparks Hufenfeld werden landwirtschaftliche Belange berührt, da es geplant ist die Windkraftanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zu errichten. Der Geltungsbereich des vorliegenden B-Planes ist dem Windeignungsgebiet Nr. 04 „Am Hufenfeld“ aus	Wird zur Kenntnis genommen.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“** der Stadt Beeskow

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>dem Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ (2018) zuzuordnen.</p> <p>Zu dem B-Planentwurf Nr. K 2 haben wir bereits am 13.03.2018 eine Stellungnahme abgegeben. Positiv zu erwähnen ist, dass unsere damaligen Hinweise zur Einbindung vorhandener Wirtschaftswege und zur Standortwahl (Vermeidung der Entstehung von Dreiecksflächen) in der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt wurden.</p>					
		<p>Folgende Hinweise sind aus agrarstruktureller Sicht zu dem vorliegenden B-Planentwurf zu geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die betroffenen Bewirtschafter sind in das Planverfahren einzubeziehen, wenn dies noch nicht erfolgt sein sollte. Sie müssen den Flächenverlust bei ihrer weiteren Betriebsplanung berücksichtigen.</li> <li>➤ Die geplanten Entsiegelungen (Maßnahme A 2 und A 5), als A+E- Maßnahmen, werden aus landwirtschaftlicher Sicht begrüßt, da somit keine Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen für diese Flächengrößen erfolgt.</li> <li>➤ Die Maßnahme A6 sieht dagegen eine Aufforstung einer Ackerfläche mit Laubmischwald vor. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird diese Maßnahme nicht begrüßt, da dadurch wertvolles Ackerland verloren geht. Aus unserer Sicht ist an dieser Stelle der Hinweis zu geben, dass der Bewirtschafter der betroffenen Fläche rechtzeitig über das Vorhaben zu informieren ist, um dies in seiner weiteren Betriebsplanung zu berücksichtigen.</li> <li>➤ Sollten die betroffenen Bewirtschafter nicht be-</li> </ul>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Kontakt mit den betroffenen Bewirtschaftern wurde bereits aufgenommen.</p>				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“** der Stadt Beeskow

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Seite  
- 18 -

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		kannt sein, sind wir gern bereit Auskunft zu erteilen.					
	Vorbeugender Brandschutz	<p>Zur o. g. Planung wird gemäß § 32 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) in Verbindung mit der VV des MIK BB zum BbgBKG sowie unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Beeskow wie folgt Stellung bezogen:</p> <p><b>Löschwasserversorgung</b></p> <p>Die Brandschutzdienststelle macht den berücksichtigungsfähigen Belang der Löschwasserbereitstellung im Sinne § 1 Abs.6 Nr. 8 e BauGB geltend. Die eingereichte Planung trifft hierzu keine Aussage.</p> <p>Die Löschwasserbereitstellung ist ein Teilbereich der bauplanungsrechtlichen Erschließung der Baugrundstücke im Sinne von § 123 BauGB.</p> <p>Der Träger des örtlichen Brandschutzes, hier die Stadt Beeskow, hat gemäß § 3 Abs.1 Nr.1 BbgBKG eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatts W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ erfüllt sind. (Pkt. 3.1 VVBbgBKG).</p> <p>Durch die eingereichte Planung wird für das Baugebiet ein Löschwasserbedarf (Grundschutz) von 48 m³/h für eine Zeitdauer von mindestens 2 Stunden erforderlich.</p> <p>Die nächste normgerechte Entnahmestelle (Hydrant) darf sich maximal 300 m von jedem Gebäudeteil entfernt befinden. Soweit unüberwindbaren Hindernissen vorhanden sind, ist nur ein reduzierter Löschbereich ansetzbar. Das heißt, in Berücksichtigung der Bauflächenausweisungen sind Art, Lage und Anzahl der</p>	Das aktuelle Brandschutzkonzept wird mit dem vorbeugenden Brandschutz des Landkreis Oder-Spree vor Umsetzung des Bebauungsplans abgestimmt. Bei den entsprechenden Bauanträgen erfolgt dann eine genauere Darstellung.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“** der Stadt Beeskow

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>Löschwasserentnahmestellen zu planen. Die Führung der Versorgungsleitung (Wasser) ist nach § 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB festsetzbar.</p> <p>Es bedarf einer Klärung dahingehend, ob der zuständige Zweckverband die erforderliche Löschwassermenge über das öffentliche Trinkwassernetz sicherstellen wird. Bei alternativen Lösungen wie Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche oder unterirdische Behälter usw. werden in der Regel anderwärtige planungsrechtliche Flächenausweisungen erforderlich. Je nach Flächenbedarf für die vorgesehene Löschwasserbereitstellung bedarf es dann ggf. einer Flächenausweisung nach § 9 Abs.1 Nr.13 BauGB.</p>					
		<p><b>Verkehrstechnische Erschließung</b></p> <p>Ein wesentlicher Sicherheitsaspekt für die Eigentümer und Nutzer von baulichen Anlagen bzw. für die Einsatzkräfte der Feuerwehr wird durch die örtliche verkehrliche Anbindung der Baugrundstücke bestimmt. Dies kann auf öffentlichen und/oder privaten Verkehrsflächen umgesetzt werden. Es gilt daher bei der Planung zu berücksichtigen, dass wirksame Löscharbeiten sowie Rettungsmaßnahmen ohne unnötigen Zeitverlust ermöglicht werden.</p> <p>Bauplanungsrechtlich genügt es in der Regel, wenn Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr (wie z.B. TSF-W oder LF 20) an die Baugrundstücke über öffentliche Straßen heranfahren können. Die vorgesehene Planung überschreitet den Regelfall, da sie, von der öffentlichen Verkehrsfläche ausgehend, auch eine sehr tiefe rückwärtige Bebauung vorsieht.</p> <p>Die äußere und innere verkehrliche Anbindung der geplanten Gebiete sind hinreichend zu ermitteln und zu</p>	<p>Genauere Darstellungen als auch die Absicherung per Dienstbarkeiten und/oder Baulasten der Erreichbarkeit erfolgt im Zuge des Immissionsschutzrechtlichen Antrages. Im Windparkgebiet befinden sich nicht gewidmete gemeindliche Wege, von denen die Zuwegung auf die privaten Grundstücke abgehen werden. Eine Sicherung für Einsatzfahrzeuge erfolgt im Zuge des Genehmigungsverfahrens.</p>				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Seite  
- 20 -**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		bewerten.					
		Die unter Punkt 5.5 getroffenen Festsetzungen zu 4,5 m breiten Wegen sind in der Planzeichnung unzureichend dargestellt.	Bei den im Bebauungsplan dargestellten Wegen wird eine Vermaßung ergänzt.				
		Die Festsetzungen zu den Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung sollte klar zwischen <b>öffentlicher oder privater Verkehrsfläche</b> unterscheiden.	Die Festsetzungen zu den Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung werden im Bebauungsplan zwischen öffentlichen und privaten Verkehrsflächen unterschieden.				
		Bewegungsflächen Feuerwehr nebst Zufahrt und eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage sind der vorgelegten Planung nicht zu entnehmen.	Die Darstellung dieser Flächen ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplans, dieser stellt Bauflächen dar. Genauere Darstellungen erfolgen im Bauantrag. Eine Abstimmung des Brandschutzkonzeptes mit dem Vorbeugenden Brandschutz wird noch erfolgen.				
		Die rückwärtigen Baufelder bedürfen eine für die Feuerwehr jederzeit nutzbaren verkehrlichen Anbindung. Es gilt hier rechtzeitig planerisch einzuwirken und ggf. private Feuerwehrebewegungsflächen nebst Feuerwehrezufahrt sowie Wendeanlage planerisch auszuweisen. Im Rahmen einer privaten Verkehrsflächenplanung ist ferner die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VVTB (Amtsblatt Brandenburg Nr.45 vom 08.November 2018) zu berücksichtigen. Kritisch zu bewerten ist auch die äußere verkehrliche Anbindung des Plangebiets, denn diese erfolgt ausschließlich über Flächen der nachbarlichen Gemeinde Rietz-Neuendorf. Nördlich zur öffentlichen Straße der L 411 ist etwa eine Entfernung von 2,9 km zurückzulegen und südlich zur öffentlichen Straße der B 87 beträgt der Abstand rund 1,1 km. Dienstbarkeiten oder Baulasten zu Gunsten der Feuerwehr bzw. des Rettungsdienstes sind den Unterlagen	Der Bebauungsplan an sich muss und kann zu diesem Thema in diesem Detaillierungsgrad keine Aussagen treffen. Durch den Bebauungsplan muss lediglich die ausreichende Erschließung ermöglicht werden. Genauere Darstellungen erfolgen im Zuge des Bauantrags. Unabhängig davon wird das Brandschutzkonzept noch mit dem Vorbeugenden Brandschutz abgestimmt.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“** der Stadt Beeskow

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite  
- 21 -**

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
	Kreisliche Infrastruktur/ Straßenaufsicht	nicht zu entnehmen. Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree zur frühzeitigen Trägerbeteiligung vom 27.03.2018 wird nochmals darauf hingewiesen, dass das materielle Straßenrecht von der geplanten Erweiterung des Windparks weiterhin berührt wird. Als logische Konsequenz daraus sollten die Ausführungen zu der Bauverbots- und -beschränkungszone entlang der L 411, der B 87 und B 168 als Bestandteil der Bau- und Nutzungsbeschränkungen (siehe dazu Punkt 3.4, S. 14 Tabelle 2 i. V. m. Punkt 7, S. 22 des Erläuterungstextes) explizit mit den Verweisen auf § 9 (1) Nr. 2 FStrG i. V. m. § 2 FLStrZV und i. V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 2 BbgStrG darin mit ausgewiesen sein.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“** der Stadt Beeskow

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Seite  
- 22 -

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
6	<b>Gemeinsame Landesplanungsabteilung</b> Schreiben vom 30.09.2020 eingegangen: 30.09.2020	<p><b>Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</b></p> <p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Die rechtlichen Grundlagen zur Beurteilung Ihrer Planungsabsicht haben sich seit der Abgabe der Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung vom 05.04.2018 geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Veröffentlichung vom 16.10,2018 ist der fortgeschriebene Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ (RegPI-W) vom 28.05.2018 rechtswirksam geworden und hat den Teilplan aus dem Jahr 2004 abgelöst.</li> <li>• Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04,2019 ist am 01.07.2019 in Kraft getreten und hat die bisher geltenden Regelungen aus dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) abgelöst.</li> </ul> <p>Die Prüfung Ihrer Planung auf Vereinbarkeit mit den nunmehr gültigen Erfordernissen der Raumordnung ergibt, dass der vorliegende Planentwurf Zielen des LEP HR nicht entgegensteht.</p> <p>Gemäß Ziel Z 1 des RegPI-W sind raumbedeutsame Windkraftanlagen (WKA) in den in der Festlegungskarte ausgewiesenen Eignungsgebieten zu konzentrieren. Außerhalb der Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer WKA ausgeschlossen. Das Sonstige Sondergebiet für die Windkraftnutzung ist im Wesentlichen mit der Gebietskulisse des im RegPI-W ausgewiesenen Eignungsgebietes Nr. 04 „Beeskow - Am Hufenfeld“, soweit auf dem Gemeindegebiet der Stadt</p>	Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“** der Stadt Beeskow

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>Beeskow gelegen, identisch. Die durch die festgesetzten Baugrenzen definierten Baufenster befinden sich im Eignungsgebiet. Der vorliegende Planentwurf steht den Zielen des RegPI-W nicht entgegen.</p> <p><b>Hinweise</b>            Unter Bezugnahme auf Art. 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns den Bebauungsplan und die Änderung des FNP nach ihrem Inkrafttreten als PDF-Datei per E-Mail oder als Abdruck bzw. Leihexemplar zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen.            Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsabsicht geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.            Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf</a>.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungsschritten berücksichtigt.</p>				
7	<p><b>Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree</b>            Schreiben vom 08.10.2020 eingegangen:</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 50 ist bezüglich neun festgesetzter Baufenster (im Bebauungsplan auch als Baugrenzen bezeichnet) <u>mit den Zielen der Raumordnung vereinbar</u>.            Begründung:            Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS) verfügt über einen rechtskräftigen Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ (RegPI-Wind), veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg - Nr.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Seite  
- 24 -**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
	12.10.2020	<p>41 vom 16.10.2018, S. 930. Im sachlichen Teilregionalplan sind insgesamt 33 Eignungsgebiete Windenergienutzung (WEG) ausgewiesen. Gemäß Z 1 (RegPIWind) sind raumbedeutsame Windenergieanlagen in den in der Festlegungskarte des Regionalplans ausgewiesenen Eignungsgebieten Windenergienutzung zu konzentrieren. Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen. Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung dürfen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen die Eignung für die Windenergienutzung nicht beeinträchtigen.</p> <p>Gemäß Grundsatz G 1 (RegPIWind) kann innerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung durch die Träger der kommunalen Bauleitplanung die Standortplanung von Windenergieanlagen auf Grundlage kleinräumiger Belange konkretisiert werden. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans mit den darin festgelegten 9 Baufeldern des sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ befindet sich zum Teil innerhalb und zum Teil im Unschärfbereich des im rechtskräftigen Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree festgelegten Eignungsgebietes Windenergienutzung Nr. 04 - Beeskow „Am Hufenfeld“.</p> <p>Die geplanten Baufenster WEA 06, WEA 07 und WEA 11 befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des WEG 04 - Beeskow „Am Hufenfeld“ und sind mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Alle weiteren Baufenster befinden sich im Randbereich des Geltungsbereichs des WEG 04 - Beeskow „Am</p>					
			Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		Hufenfeld“. Aufgrund der Planunschärfe, die sich durch die regionalplanerische Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000 ergibt, sind die Baufenster dennoch mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.					
8	GDMcom, Schreiben vom 28.09.2020 eingegangen: 30.09.2020	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erdgasspeicher Peissen GmbH (nicht betroffen)</li> <li>– Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) (nicht betroffen)</li> <li>– GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG (nicht betroffen)</li> <li>– ONTRAS Gastransport GmbH (<b>betroffen</b>)</li> <li>– VNG Gasspeicher GmbH (nicht betroffen)</li> </ul>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				
		<p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungsschritten berücksichtigt.				
		<p>Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH <u>Stellungnahme zum Verfahren</u> zum Betreff: Stadt Beeskow, Bebauungsplanverfahren Nr. K 2 "Erweiterung Windpark Hufenfeld" (Entwurf) Reg.-Nr.: 06039/03 PE-Nr: 09528/20 Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. Gegenstand dieser Stellungnahme ist ausschließlich das Bebauungsplanverfahren. Zur ebenfalls angefrag-</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungsschritten berücksichtigt.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Seite  
- 26 -**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	

ten Änderung des Flächennutzungsplans nehmen wir in einem separaten Schreiben Stellung (PE 10064/20). Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	81	500	8,00	ONTRAS G Instandhaltung Wusterhau
Ferngasleitung (FGL) stillgelegt	81.02	100	3,00 <sup>(1)</sup>	
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G); Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhü (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR)			

<sup>(1)</sup> 1,5 m beidseitiger technischer Mindestabstand

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Bestandsunterlagen (Detailpläne) zu stillgelegten Anlagen liegen uns nicht vor. Ersatzweise übergeben wir Ihnen die beigefügten Altbestandspläne.

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen. Benötigen Sie die genaue Lage in der Örtlichkeit, vereinbaren Sie bitte unter Angabe der PE-Nr. einen Termin

Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungsschritten berücksichtigt.



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Seite  
- 27 -**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>min mit dem nachfolgend benannten Betreiber/ Dienstleister: Zuständig ONTRAS Gastransport GmbH   Instandhaltungsbereich Königs Wusterhausen Kontakt: ONTRAS Gastransport GmbH      Tel. (03338) 395-100 Netzbereich Mitte                      Fax (03338) 395-116 Herr Balschulat                      Mobil 0172/34 31 782 Schulweg 8 16321 Schönow-Schmetzdorf Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.</li><li>2. Die o.g. Anlagen sind mit entsprechenden Beschriftungen in Ihren Unterlagen eingetragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus.</li><li>3. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende Interessenberührungen:<ul style="list-style-type: none"><li>– die o.g. stillgelegte FGL quert das Sondergebiet Wind, insbesondere Baufenster WEA 12</li><li>– der geplante Rückbau der WKA 5 tangiert die</li></ul></li></ol>					



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“** der Stadt Beeskow

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>o.g. stillgelegte FGL</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ggf. bauzeitliche Einwirkungen, insbesondere Überfahrungen</li> <li>- die o.g. stillgelegte FGL quert die (interne) Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</li> </ul> <p>Diesbezüglich verweisen wir auf Abschnitt III der beigefügten Schutzanweisung. Hinsichtlich der FGL 81 sowie der externen Ausgleichsmaßnahmen bestehen keine Interessenberührungen.</p> <p>4. Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigefügten Schutzanweisung möglich. Bei Baubehinderung besteht die Möglichkeit, die stillgelegte Ferngasleitung bergen zu lassen. Dazu ist ein Auftrag an den o.g. Betreiber zu erteilen. <b>Eine selbständige Bergung ist nicht möglich.</b></p> <p>5. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtfrei ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig.</p> <p>6. <b>Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.</b></p> <p>7. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.</p>					
<b>9</b>	<b>Landesamt</b>	1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbe-	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“** der Stadt Beeskow

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
	<p><b>für Bauen und Verkehr;</b> Gemeinsame obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Schreiben vom 14.10.2020 eingegangen: 14.10.2020</p>	<p>reich der LuBB.</p> <p>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben berührt, da innerhalb des Geltungsbereiches ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ festgesetzt wird und Windkraftanlagen im Sinne §§ 14 ff LuftVG Luftfahrthindernisse darstellen.</p> <p>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.</p> <p>4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfelde“ sowie der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet „Windenergie“ der Stadt Beeskow im Parallelverfahren.</p>					
		<p><u>Begründung:</u> Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich zu den Entwürfen des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfelde“ sowie der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet „Windenergie“ der Stadt Beeskow im Parallelverfahren liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen. Gemäß § 14 Abs, 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. Da innerhalb des Geltungsbereiches ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ für die Errichtung von neun Windenergieanlagen mit der maximalen Anlagenhöhe bis 250 m über Geländeoberkante festgesetzt wird, ist die LuBB in den weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen.</p> <p>Das Plangebiet liegt weiter außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Im Ergebnis bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfelde“ sowie der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet „Windenergie“ der Stadt Beeskow im Parallelverfahren.</p>					
		<p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Sollten zu diesen Verfahren weitere Änderungen vorgenommen werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</li> <li>Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen.</li> <li>Die Tages- und Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der jeweils aktuell gültigen</li> </ol>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“** der Stadt Beeskow

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>Fassung (AVV LFH vom 24.04.2020; veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger — BAnzAT 30.04.2020 B4).</p> <p>4. Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) von Windkraftanlagen gelten gemäß Pkt. 5.4 AVV LFH die Vorgaben des Anhangs 6,</p> <p>5. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Zustimmung-/ Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. Das heißt, die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten, sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>6. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn, zu beteiligen.</p> <p>7. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Zustimmung der Luftfahrtbehörde in den einzelnen Genehmigungsverfahren zu den Windkraftanlagen.</p> <p>Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung des die Luftfahrt betreffenden Teils des Abwägungsberichtes.</p>					



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“** der Stadt Beeskow

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
10	Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 22 Schreiben vom 08.10.2020 eingegangen: 08.10.2020	Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.				
		<u>Luftfahrt</u> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Es wird darauf hingewiesen, dass Behinderungen des übrigen ÖPNV und des gesamten fließenden Verkehrs auf dem öffentlichen Straßennetz durch Anlagen- und Materialtransporte durch Nutzung verkehrsschwacher Zeiten vom Grundsatz her ausgeschlossen bzw. auf ein nicht vermeidbares Maß reduziert werden sollten. Sollten Behinderungen/Einschränkungen des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen nicht vermeidbar sein, sind der zuständige Straßenbaulastträger und bei Betroffenheit auch der zuständige Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV (hier der Landkreis Oder-Spree) rechtzeitig zu informieren. Eine Beurteilung des Entwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können,	Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungsschritten berücksichtigt.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.					
11	<b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum;</b> Abteilung Bodendenkmalpflege Schreiben vom 30.09.2020 eingegangen: 05.10.2020	Im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) 55 1 (1), 2 (1)-(2) registriert. Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG 5 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde um dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG 5 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbei-	Wird zur Kenntnis genommen.  Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungsschritten entsprechend berücksichtigt.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>tion in Besitz zu nehmen (BbgDSchG 5 11 &lt;4&gt;). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG 5 7&lt;3&gt;).</p> <p>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p> <p><u>Hinweise:</u> Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG 5 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>					
			Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungsschritten entsprechend berücksichtigt.				
			Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				
<b>12</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> Schreiben vom 06.10.2020 eingegangen: 06.10.2020	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist ein Anschluss an das Netz der Telekom für den Betreiber kostenpflichtig.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.					
13	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Schreiben vom 12.10.2020 eingegangen: 13.10.2020	1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine	Wird zur Kenntnis genommen.				
		3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:	Wird zur Kenntnis genommen.				
		<b>Bergbauberechtigungen:</b> Der Bereich des o. g. Vorhabens liegt vollständig innerhalb der Erlaubnis für das Feld Reudnitz (Feldesnummer: 11-1507). Die nach § 7 Bundesberggesetz (BBergG) erteilte Erlaubnis gewährt das bis zum 31.12.2022 befristete Recht zur Aufsuchung von tiefliegenden Kohlenwasserstoffen (Erdöl, Erdgas) innerhalb festgelegter Feldesgrenzen. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die GENEXCO GmbH Friedrichstraße 95 10117 Berlin. Die Erlaubnis gestattet noch keine konkreten Maß-	Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungsschritten entsprechend berücksichtigt.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Seite  
- 36 -**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>nahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen. Auswirkungen auf die Umwelt werden in diesem Stadium der Erlaubnis nicht erzeugt. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren zulässig. Zuletzt wurden im Rahmen der erteilten Erlaubnis auf dem Gebiet der Stadt Beeskow Aufsuchungstätigkeiten auf der Grundlage eines nach § 52 BBergG zugelassenen Hauptbetriebsplanes durchgeführt.</p> <p>Es wird empfohlen, die Rechtsinhaberin mit in das Verfahren einzubeziehen.</p> <p><b>Geologie:</b> Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p>					
14	<p><b>Deutscher Wetterdienst</b> Schreiben vom 28.09.2020 eingegangen: 01.10.2020</p>	<p>Konkret betrifft diese Änderung die Erweiterung des Windparks Hufenfeld. Wie in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung bereits korrekt beschrieben wurde, ist der Deutsche Wetterdienst als Träger öffentlicher Belange aufgrund des ca. 7-10 km entfernten Windprofiler-Radargerätes am Standort Lindenberg beteiligt. Ebenso richtig wird hier bemerkt, dass in einem Radius von 7 km keine Windenergieanlagen zulässig sind. In einem Abstand von 7 bis 16 km gibt es</p>	<p>Die Hinweise des Deutschen Wetterdienstes (DWD) werden zur Kenntnis genommen. In fachlicher Hinsicht wurden etwaige Beeinträchtigungen des Windprofiler-Radargerätes geprüft. Die Stadt geht danach nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung aus. Überdies verweist die Stadt auf die inzwischen erfolgreich vorliegende Rechtsprechung verschiedener Oberverwaltungsgerichte. Danach sind Rechtsbehelfe des Deutschen Wet-</p>				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Seite  
- 37 -**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>abgestufte Höhenbeschränkungen in Bezug auf die Höhe des Windprofiler-Radargerätes. In einer Entfernung von 7 bis 10 km sind Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 202 m ü NN bis zur Rotorblattspitze zulässig. Im Falle der Planung höherer Windenergieanlagen würde der DWD eine Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend machen. Würden die im Kapitel 4 „Planungskonzept“ der Begründung des Flächennutzungsplanes beschriebenen Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m über Grund beantragt werden, wird der Deutsche Wetterdienst dementsprechend eine Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend machen, da die Höhenbeschränkung von 202 m ü NN bereits ohne die jeweils zu addierende Geländehöhe überschritten wird. Gerne kann der Deutsche Wetterdienst konkrete Planungsabsichten von Windenergieanlagenbetreibern bereits vor dem Bauantrag prüfen. Dafür bitten wir um Kontaktaufnahme an die E-Mail-Adresse Windenergieanlagen. Radar@dwd.de.</p>	<p>terdienstes bei Beeinträchtigungen wie im vorliegenden Fall seitens der Gerichte regelmäßig zurückgewiesen worden. So setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit einer Radaranlage i. S. v. § 35 Abs. S. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch (BauGB) voraus, dass ihre technische Funktion in einem Maße beeinträchtigt wird, das sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt. (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. September 2016 – Az. 4 C 2/16). Insoweit genügt nicht jedwede potentielle Beeinträchtigung, vielmehr muss mit Verweis auf die Privilegierung der Windkraftnutzung im Außenbereich und die regionalplanerische Zuweisung des hier beplanten Bereichs eine zumindest erhebliche Beeinträchtigung vorliegen. Detailliert wird hierzu seitens des Deutschen Wetterdienstes nichts vorgetragen. Im Übrigen verweist die Gemeinde - wie auch der DWD - auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Dort wird seitens des Landesamtes für Umwelt im Detail der Frage nachzugehen sein, ob ggf. der konkret beantragte WEA-Anlagentyp i. S. der vorzitierten Rechtsprechung eine erhebliche Beeinträchtigung auslösen kann und wie dem ggf. auch durch Betriebseinschränkungen oder Ähnliches solche Beeinträchtigungen vermindert oder vermieden werden können.</p>				
15	Landesbetrieb Straßenwesen Schreiben	<p>Nach Sichtung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass zurzeit keine Berührungspunkte mit Planungen der Straßenbauverwaltung bestehen. Ich weise darauf hin, dass die Erschließung während</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
	vom 14.10.2020 eingegangen: 16.10.2020	der Bauphase sowie zur späteren Unterhaltung und Wartung der Anlagen ausschließlich rückwärtig über vorhandene Wege zu gewährleisten ist. Zufahrten über die B 168 Ortsumgehung Beeskow sind generell nicht möglich.					
<b>16</b>	<b>Zentraldienst Polizei Brandenburg;</b> Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 28.09.2020 eingegangen: 01.10.2020	Zur Bepflanzung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				
<b>17</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg</b> Schreiben vom 01.10.2020 eingegangen: 02.10.2020	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.				
<b>18</b>	<b>E.DIS Netz GmbH</b>	Gegen die vorgelegte Planung bestehen unsererseits keine Einwendungen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungsschritten berücksichtigt.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“** der Stadt Beeskow

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite  
- 39 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
	Schreiben vom 25.09.2020 eingegangen: 02.10.2020	Der Vorhabenträger muss sich vor Baubeginn mit den zuständigen Fachabteilungen unseres Unternehmens zu den Fragen der Aufnahme der erzeugten Elektroenergie in das Stromversorgungsnetz unseres Unternehmens verständigen. Ausbauarbeiten des öffentlichen Stromversorgungsnetzes sind im Zusammenhang mit dieser Planung nicht erkennbar.					
<b>19</b>	<b>Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen</b> Schreiben vom 05.10.2020 eingegangen: 07.10.2020	Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.				

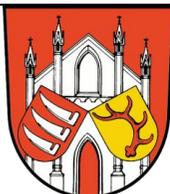


**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
20	eno energy GmbH Schreiben vom 29.10.2020 eingegangen: 29.10.2020	<p>Unser Unternehmen plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Flurstück 96 der Flur 2, Gemarkung Radinkendorf. Für diese Flächen besitzen wir auch bereits die erforderlichen zivilrechtlichen Gestattungen.</p> <p>Ausweislich des derzeitigen Entwurfes sind im Planbereich 9 Baufenster, jedoch nicht auf dem durch uns gesicherten Flurstück vorgesehen.</p> <p>Daher beantragen wir hiermit ausdrücklich die Festsetzung eines weiteren Baufensters auf der in der Anlage gekennzeichneten Fläche.</p> <p>Zum Bebauungsplanentwurf ergehen nachfolgende Einwendungen:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Stadt ist bewusst, dass gewichtige private Interessen der Einwenderin durch die Bauleitplanung betroffen sind. Deshalb hat die Stadt Beeskow auch eingehend geprüft, inwieweit eine Bebauung der Fläche (Flurstück 96, Flur 2, Gemarkung Radinkendorf) in Betracht kommt. Vor allem mit Verweis auf die ablehnende Haltung der Forstbehörde ist dies jedoch im Ergebnis auch aus Sicht der Fachbehörde nicht möglich (dazu noch näher unten). Die Stadt sieht hier keine planerische Veranlassung, sich über diese fachliche Einschätzung hinwegzusetzen und damit unter Umständen auch die Wirksamkeit der gesamten Planung zu gefährden.</p>				
		<p><b>1. rechtswidrige Gefälligkeitsplanung</b></p> <p>Der Begründung des Planentwurfes ist nicht zu entnehmen, auf Grundlage welcher Kriterien die Festlegung der neun Baufenster erfolgt ist. Eine Abwägung zwischen unterschiedlichen Planungsalternativen ist nicht ersichtlich. Insbesondere die Formulierung: „<i>Im vorliegenden Fall bestehen für den Windpark bereits relativ weit fortgeschrittene konkrete Planungen. Die Planungen erfolgen also relativ „vorhabennah“ lässt darauf schließen, dass es sich vorliegend um eine Planung zu Gunsten einzelner Investoren handelt.</i>“ Dieser Eindruck wird auch durch die Ausweisung von Baufenstern, welche jederzeit aus naturschutzfachlichen Gründen offensichtlich nicht zur Bebauung genutzt werden können, verstärkt.</p>	<p>Die Stadt kann den Vorwurf einer „Gefälligkeitsplanung“ nicht nachvollziehen und weist diesen Einwand zurück. Im Vorfeld der Festlegung der Baufenster erfolgte, anders als von der Einwenderin behauptet, durchaus eine Betrachtung verschiedener Varianten, das Windfeld auszunutzen und Baufelder auszuweisen. Dabei hält es die Stadt für städtebaulich geboten, Baufenster für Windenergieanlagen festzulegen. Zugleich soll eine Maximalhöhe der Windenergieanlagen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Damit soll eine möglichst geordnete Bebauung des regionalplanerisch vorgegebenen Windeignungsgebietes mit einer zumindest ausreichenden Nutzung des Eignungsgebietes nach der Zielsetzung der Regionalplanung bzw. des räumlichen Geltungsbereichs des Be-</p>				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite  
- 41 -**

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
			<p>bauungsplans erfolgen und sichergestellt werden. Ausgehend von diesen städtebaulichen Aspekten hat die Stadt den Vorgaben der Forstbehörde Rechnung getragen, wonach große Teile der Flurstücke 94, 95, 96, 97, 98, 100, Flur 2, Gemarkung Radinkendorf sowie die südlich angrenzenden Flurstücke 356 und Teile des Flurstücks 355, Flur 3, Gemarkung Beeskow geschützte Waldflächen bilden. Als Flächen mit der Waldfunktion 2100 (Wald auf erosionsgefährdeten Standort) hat die Forstbehörde im Rahmen der Behördenbeteiligung dabei mehrfach darauf hingewiesen, dass dort die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich ausgeschlossen ist. Auch eine Kompensation der Bebauung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Waldflächen ist hiernach ausgeschlossen. Im Zuge dessen hat sich die Stadt entschieden, diese Waldfläche nicht für die Windenergienutzung auszuweisen; dort ist in der Folge kein Baufenster vorgesehen. Vielmehr sieht der Bebauungsplan die dort vorgesehene Festsetzung „Umgrenzung für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ vor. Mit Hinweis auf die Stellungnahmen der unteren Forstbehörde (siehe Stellungnahmen vom 28.01.2019 und vom 29.10.2020 – lfd. Nr. 4) kommt die Stadt in ihrer Abwägung zu dem Schluss, dass mit den Vorgaben der unteren Forstbehörde in diesem Bereich ein Baufenster nicht festgesetzt werden kann bzw. soll. Dies erfolgt in Kenntnis dessen, dass für die betroffenen Grundeigentümer, so auch der Einwenderin,</p>				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Seite  
- 42 -**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
			<p>dadurch privatrechtliche Belange betroffen sein können. Wegen des Vorwurfs einer „Gefälligkeitsplanung“ soll die Standortwahl der einzelnen Baufenster nochmals näher erläuterte werden: Ausgehend von dieser forstrechtlichen Vorgabe hat die Stadt jeweils nach Norden und Süden mit dem Ziel einer zumindest angemessenen Ausnutzung der regionalplanerischen Darstellung einzelne Baufenster ausgewählt und festgesetzt. Dabei bietet sich aus Sicht der Stadt Beeskow auch nach erneuter Prüfung an, Baufenster vor allem im Randbereich des regionalplanerischen Eignungsgebietes festzusetzen. Insgesamt vier Baufenster (WEA 7, WEA 8, WEA 9 und WEA 10) wurden von der Stadt Beeskow angrenzend an das Waldgebiet positioniert, um sodann jeweils nach Norden und Süden die weitere regionalplanerische Eignungsgebietsfläche je mit zusätzlichen WEA-Standorten versehen zu können. Hierbei wurden jeweils Baufenster einerseits möglichst weit im Norden (WEA 03), andererseits im Süden (WEA 12 und WEA 13) festgelegt, wobei zusätzliche Aspekte der Erschließung und insbesondere erforderliche Abstände zwischen einzelnen WEA-Standorten (Standortsicherheitsvorgaben nach der Landesbauordnung) eine Rolle spielten. Bei diesem Planungsansatz ergab sich ferner die Möglichkeit, zusätzlich noch innerhalb der verbliebenen Eignungsflächen mit dem Windkraft-Standort der WEA 06 und der WEA 11 zwei weitere Baufenster und damit insgesamt neun WEA im Eignungsraum</p>				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite  
- 43 -**

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
			<p>nach der Regionalplanung zu ermöglichen. Hierdurch sind ausreichende Abstände zwischen den WEA gewahrt (nach Bauordnungsrecht erforderlich), zugleich werden größere Freiflächen im regionalplanerischen Eignungsraum vermieden. Die Wahl der Baufenster erfolgt damit, entgegen dem Vortrag der Einwenderin, gerade nicht im Hinblick auf einen bestimmten Vorhabensträger, sondern aus den vorgenannten städtebaulichen Gründen heraus. Hierzu hat die Stadt Beeskow auch nochmals überprüft, dass durch die festgesetzten Baufenster ganz unterschiedliche Grundeigentümer und WEA-Projektierer Vorteile ziehen können. Eine Planung zugunsten eines oder mehrerer Vorhabensträger stand zu keinem Zeitpunkt aus Sicht der Stadt in Rede. Vielmehr steht aus Sicht der Stadt allein im Vordergrund, durch die Ausweisung von Baufenstern den genannten städtebaulichen Aspekten zu genügen. Soweit die Einwenderin zusätzlich auf die Ausweisung von Baufenstern trotz naturschutzfachlichen Konflikten hinweist, so ist der Stadt auch dies bewusst. Konkret im nordöstlichen Bereich gibt es aktuell ein bekanntes Rotmilanvorkommen, das absehbar nach artenschutzrechtlichen Vorgaben eine Bebauung vor allem des WEA-Standortes 08 zumindest einschränkt oder auch eine Genehmigung für die Dauer des Besatzes jenes Rotmilanhorstes unmöglich macht. Hier sind aus Sicht der Stadt aber Details im anschließenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären. Insbesondere wird dort zu prüfen sein,</p>				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite  
- 44 -**

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
			<p>inwieweit der Rotmilanhorst dauerhaft besetzt ist. Eine abschließende Prüfung bleibt hier dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten, bei dem auch die Naturschutzbehörde im Detail die in Rede stehenden artenschutzfachlichen Belange zu prüfen hat.</p> <p>Soweit die Einwenderin darüber hinaus auf das Rohrweihenvorkommen im Südwesten des Plangebiets verweist, welches möglicherweise den Standort der WEA 9 und seine Bebaubarkeit infrage stellt, sind auch hier Details der artenschutzfachlichen Betroffenheit des Rohrweihenvorkommens im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären. So kommen bei Rohrweihenvorkommen nach der Genehmigungspraxis teils sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Betracht. Auch ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären, inwieweit bei der hier in Rede stehenden Höhe von Windenergieanlagen eine Betroffenheit der Rohrweihe überhaupt und/oder gegebenenfalls nur zu bestimmten Zeiträumen des Jahres gegeben ist. Dass die Bebauung des Baufensters WEA 9 von vornherein ausgeschlossen wäre, ist nach Einschätzung der Stadt und im Hinblick auf die Stellungnahmen der Naturschutzbehörde nicht ersichtlich. Hier wie auch bezogen auf den Rotmilan gibt es im Übrigen gegebenenfalls die Möglichkeit von Ausnahmeentscheidungen (§ 44 Absatz 5 BNatSchG). Darüber hinaus liegt ein Teil des betroffenen Baufenster außerhalb des Schutzbereichs und kann somit mit einer Windenergieanlage</p>				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Seite  
- 45 -**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
			ge bebaut werden. Überdies ist heute nicht absehbar, inwieweit das Rohrweihenvorkommen dauerhaft der Errichtung bzw. dem uneingeschränkten Betrieb einer Windenergieanlage entgegenstehen wird. Auch solche Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen und abschließend zu klären.“				
		<p>Insofern fehlt es dem Plan bereits an der, gem. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlichen positiven Planungskonzeption. Hiernach sind Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Erforderlich ist eine Bebauungsplanung dann, wenn mit ihr auch legitime städtebauliche Belange und Zielsetzungen verfolgt werden. Nicht als legitimes Ziel anzusehen ist jedoch die Intention, die fortgeschrittene Planung Privater vor unliebsamen Planungen zu schützen. Es ist gerade nicht zulässig, zum Schutz der Interessen Privater eine Bauleitplanung vorzuschieben oder mit der Bauleitplanung die Forderung von Zielen der Gemeinde zu forcieren (wie z. B. rein monetäre Interessen), zu deren Verwirklichung die Bauleitplanung gerade nicht bestimmt ist. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass eine Bauleitplanung auch tatsächlich umsetzbar ist. Bei einer offensichtlich nicht umsetzbaren Planung, deren Realisierungsmöglichkeit auch an ungewissen Voraussetzungen hängt (Baufeld WEA 3, 6, 8 und 9) fehlt es bereits an der städtebaulichen Notwendigkeit für einen Bebauungsplan.</p> <p>Unter Beachtung dieser Aspekte erscheint die vorliegend beabsichtigte Planung ausschließlich zur Erfüllung vorgenannter Interessen durchgeführt zu werden.</p>	<p>Aus Sicht der Stadt Beeskow ist die Erforderlichkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 BauGB auch nach erneuter Prüfung gegeben. Wie bereits im vorherigen Absatz dargelegt, verfolgt die Stadt das städtebauliche Ziel, durch die Ausweisung von Bauflächen und die Festlegung einer Maximalhöhe einerseits eine hinreichende Ausnutzung des regionalplanerischen Eignungsgebietes sicherzustellen, andererseits soll eine ordnungsgemäße Bebauung mit möglichst einheitlicher Höhe der zu errichtenden WEA sichergestellt werden. All dies sind aus Sicht der Stadt, entgegen den Vorwürfen in der Einwendung, legitime städtebauliche Belange, die eine Festsetzung in einem Bebauungsplan rechtfertigen. Den Vorwurf, hier gar gezielt bestimmte private Interessen fördern zu wollen und Interessen z.B. der Einwenderin zu negieren, weist die Stadt Beeskow zurück. Wie schon dargelegt, kann das von der Einwenderin nach eigenen Angaben zivilrechtlich gesicherte Grundstück wegen entgegenstehender forstlicher Belange nicht als Baufläche berücksichtigt werden. Insoweit ist es aus Sicht der Stadt Beeskow auch nicht abwägungsfehlerhaft, auf ein Bauflächen auf jener Fläche im Rahmen des Bebauungsplans zu verzichten.</p>				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Seite  
- 46 -**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>2. <u>keine ausreichende Abwägung hinsichtlich Waldausschluss</u></p> <p>Das Waldgebiet im Zentrum des Plangebiets wird ohne nähere Betrachtung mit dem Hinweis ausgeschlossen, es handele sich um Schutzwald gem. Landschaftsrahmenplan (2018) und sei somit vor Umbruch und erosionsbedingtem Abtrag zu schützen.</p> <p>Den Seiten des Landkreis Oder-Spree ist die Existenz eines solchen Landschaftsrahmenplans nicht zu entnehmen. Vielmehr befindet sich derzeit ein entsprechender Entwurf eines Rahmenplans in der öffentlichen Auslegung. Eine verbindliche Festlegung ist nicht ersichtlich.</p> <p>Gem. § 12 Abs. 4 LWaldG Brandenburg ist Schutzwald solcher Wald, der zur Abwehr von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit, zur Durchführung von Forschungen sowie zur Erhaltung schutzwürdiger Biotope, insbesondere Naturwäldern, notwendig ist. Gem. § 12 Abs. 1 LWaldG Brandenburg erfolgt bei Vorliegen der Schutzwaldvoraussetzungen eine entsprechende Ausweisung. Für das hier in Betracht kommende Waldstück ist auf den Seiten des Landes Brandenburg eine solche Ausweisung nicht ersichtlich (vgl. <a href="https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/forst/naturraum-wald/liste-geschuetzter-waldgebiete/">https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/forst/naturraum-wald/liste-geschuetzter-waldgebiete/</a> Abruf per 22.10.2020).</p> <p>Es ist somit bereits zu bezweifeln, dass es sich bei dem vorliegenden Gebiet um einen Schutzwald im Sinne des LWaldG Brb handelt. Darüber hinaus fehlt es auch an einer konkreten Betrachtung, ob die Ausweisung eines Baufensters innerhalb dieses Gebietes tatsächlich dem</p>	<p>Die Waldflächen im Zentrum des Plangebiets wurden nicht als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt, weil diese im Entwurf des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Oder-Spree dargestellt sind. Vielmehr erfolgt die Festsetzung dieser Flächen, weil diese durch den Landesbetrieb Forst als Waldflächen mit der Waldfunktion „Wald auf erosionsgefährdeten Standort“ (WF 2100) ausgewiesen sind. Nach der Stellungnahme der unteren Forstbehörde (vgl. Lfd. Nr. 4) kann eine dauerhafte Waldumwandlung auf den Waldflächen mit der Waldfunktion „Wald auf erosionsgefährdeten Standort“ (WF 2100) nicht kompensiert werden. Eine dauerhafte Waldumwandlung betrifft Fundament- und Kranstellflächen. <b>Dies bedeutet, dass die Forstbehörde auf diesen Waldflächen eine Waldumwandlung nicht genehmigen wird.</b> Zur besseren Verständlichkeit wurde dieser Aspekt in dem entsprechenden Kapitel 5.4 des Begründungstextes ergänzt. Darüber hinaus wurde ergänzt, dass es sich bei den Landschaftsrahmenplan um einen Entwurf handelt.</p>				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>untersteilten Schutzcharakter entgegenstehen würde. Insbesondere durch die Ausweisung eines Baufensters entsprechend der Anlage kann sichergestellt werden, dass die befürchtete Erosion bereits durch den umliegend verbleibenden Wald vermieden werden kann. Darüber hinaus kommen auch Maßnahmen in Betracht, welche einer möglichen Erosion entgegenwirken können.</p> <p>Im Ergebnis ist festzuhalten, dass unter gerechter Abwägung der vorhandenen Interessen sowie Berücksichtigung städtebaulicher Belange die Ausweisung des unsererseits beantragten Baufensters dringend geboten ist. Eine Beibehaltung der derzeitigen Planung wird bereits als „Gefälligkeitsplanung“ zwangsläufig zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen. Darüber hinaus sind auch die angesprochenen Abwägungsfehler für sich selbst schon geeignet eine Unwirksamkeit des Planes herbeizuführen.</p>					
<b>21</b>	<b>Bundeswehr</b> Schreiben vom 14.09.2020 eingegangen: 14.09.2020	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.				
<b>22</b>	<b>Ortsvorsteher Radingendorf</b> Schreiben vom 29.10.2020	1. Schallimmissionen Das Schallgutachten ist mangelhaft, es berücksichtigt in keiner Weise die zu erwartende Echoschallwirkung der nur ca. 1.500 m entfernten, ca. 100 m hohen Schwarzbergerhebung. Hiervon werden das Dorf Raßmannsdorf, die Görziger Dorfstelle sowie der gesamte Ortsla-	Die Schwarzbergerhebung befindet sich in einer Entfernung von mehr als 3.000 m zum Geltungsbe- reich des Bebauungsplans. Augenscheinlich ist hier die Entfernung zum WEG „Görzig Ost“ gemeint, was auch andere Aussagen vermuten las-				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
	eingegangen: 29.10.2020	ge Radinkendorf betroffen sein. Jeder einzelne Flügel-schlag wird sich vervielfachen. Jeder Gutachter kann das vor Ort durch einfaches Rufen feststellen. Ebenso findet die Spree bei der Verstärkung des Echos/Schalls im Gutachten keine Berücksichtigung. Aus diesem Grund ist aus hiesiger Sicht die Schallbegutachtung unverwertbar.	sen (s. unten). Die Görziger Dorfstelle ist etwa 2.500 m entfernt, die Ortslage Raßmannsdorf sogar 4.000 m. Erhebliche Auswirkungen sind bei diesen Entfernungen nicht zu erwarten. Eine Verstärkung wird es aufgrund der großen Entfernung zw. Vorhaben und den Schwarzen Bergen durch Echo-schall nicht geben. Als Echo wird im Allgemeinen reflektierter Schall bezeichnet. Die Reflexion am Boden wird in der DIN 9613-2 sowie im Interimsverfahren durch den Term $A_{gr}$ berücksichtigt. Weitere Hintergrundinformationen hat die Landes-anstalt für Umwelt Baden-Württemberg in der Arbeitshilfe „Schallreflexionen durch Topographie und Vegetation“ 2017 herausgebracht.				
		Generell ist eine veraltete TA-Lärm (von 26.08.1998) verwendet worden. Somit ist diese Berechnung der Schallimmissionen nicht gültig und kann für diesen Bauantrag nicht verwendet werden. Die Aussage über eingehaltene Werte wird nicht belegt (da technisch neue Anlagen, ohne praktische Erfahrungswerte) und selbst die Herstellerangaben der WEA bekräftigen, dass die neuen ca. 250 m hohen Anlagen wesentlich lauter sein werden als die kleineren. Eine Einhaltung der Werte ist nicht realistisch und die Anlagen nicht genehmigungsfähig.	In der geänderten Fassung der TA Lärm vom 1.7.2017 wurde in Nummer 6.1 der Anleitung die neue Baugebietskategorie „Urbane Gebiete“ ergänzt. Weitere Änderungen zu der im Gutachten angewendeten TA Lärm vom 26.8.1998 gab es nicht. Besagte Änderung spielt in dem Gutachten keine Rolle. Die Berechnungen im Gutachten wurden nach dem aktuellen Stand der Technik durchgeführt.				
		Eine Genehmigung der beantragten Windkraftanlagen würden dem Verbotstatbestand des sogenannten vorbeugenden Immissionsschutzes im Rahmen des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. den Maßgaben und Grundsätzen des baurechtlichen Rücksichtnahmege-bots, ausgestaltet in den §§ 5 und 6 BImSchG wider-	Im B-Plan-Verfahren werden keine Windenergiean-lagen beantragt. Die Genehmigungsfähigkeit konkreter Windenergieanlagen wird im Geneh-migungsverfahren nach BImSchG geprüft.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>sprechen. Die Aussagen zum Infraschall entsprechen nicht dem aktuellen internationalen Kenntnisstand und der Forderung führender Wissenschaftler und Ärzte im In- und Ausland, die Rahmenbedingungen neu zu definieren, um die bereits jetzigen gesundheitlichen Risiken in ihrer „Schwere und Ihrer epidemiologischen Bedeutung“ einzuschränken. Entsprechende Quellen und Verlinkungen können jederzeit angefordert werden!</p>	<p>Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Da sich die kugelförmig ausbreitende Schallenergie bei doppelter Entfernung bereits auf die vierfache Fläche verteilt, sind schädliche Wirkungen durch tieffrequenten Schall oder Infraschall bei Windenergieanlagen bei den derzeit vorgeschriebenen Mindestabständen nicht zu erwarten. Zu dieser Einschätzung kommen u.a. die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg und das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg in der Veröffentlichung „Windenergie und Infraschall“ aus dem Jahr 2012 sowie die Bayrischen Landesämter für Umwelt und Gesundheit sowie Lebensmittelsicherheit in der Druckschrift „Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ (Stand Januar 2013). Auch der Bericht über die Ergebnisse des Messprojekts 2013-2015 „Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ des Landesamtes für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Februar 2016, kommt zu dem Ergebnis, dass der ab einem Abstand von 700 m zu den Windenergieanlagen gemessene Infraschall im Wesentlichen vom Wind erzeugt wird. Bei dieser Messkampagne wurden auch dem aktuellen Stand der Technik entsprechende 3 MW Windenergieanlagen berücksichtigt. Im Nahbereich bis 300 m lagen die gemessenen Infraschallpegel deutlich unterhalb der Hör- und</p>				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“** der Stadt Beeskow

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite  
- 50 -**

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
			<p>Wahrnehmungsschwelle, während vergleichsweise die tieffrequenten Geräusche und Infraschallpegel des Straßenverkehrs oberhalb der Hörschwelle gemessen wurden.</p> <p>Die Studie „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“, Juni 2020, vom Umweltbundesamt kommt zu folgenden Schlüssen:</p> <p>Ein Geräusch wird als unangenehmer erlebt und beurteilt, je näher dessen Grundfrequenz an die Grenze zum tieffrequenten (Hör-)Schall (ab 20 Hz) und je näher dessen Schallpegel an die Hörschwelle heranrückt. Auf Grundlage der erhobenen Untersuchungsergebnisse lässt sich demnach nicht ausschließen, dass auch tieferfrequente Infraschallszenarien ein ähnliches Belästigungsempfinden hervorrufen können, wenn sich ihr Schallpegel der Hörschwelle nähert. Des Weiteren kam es in der Studie bei Testpersonen zu keinen signifikanten Veränderungen des Blutdrucks oder der Herzfrequenz während der Infraschallexposition im Vergleich zum Ruheszenario. Auch das EEG und die durchgeführten neurologischen Tests lieferten keinen Hinweis auf akute physiologische Reaktionen auf den Infraschall. Auch zeigten sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den Versuchspersonen, die als vorbelastet eingestuft wurden und denen, bei denen keine Infraschallvorbelastung vorlag.</p> <p>Es konnten jedoch vereinzelt signifikante Effekte der Reihenfolge der Geräuschszenarien auf den Blutdruck sowie auf das Wach-EEG festgestellt werden.</p>				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
			Die Ergebnisse der im Rahmen dieser Studie durchgeführten physiologischen Messungen zeigen somit zwar keine messbaren Akutreaktionen auf eine 30-minütige Exposition durch Infraschall. Auf Grundlage der erhobenen Daten kann jedoch nicht geschlossen werden, dass es bei langfristiger Exposition nicht zu physiologischen Veränderungen kommen kann.				
		Daher wird gefordert, eine Baugenehmigung bis zur Klärung auszusetzen. Eine Minimallösung wäre, die Betreiber vertraglich dazu zu verpflichten, alle neuen Erkenntnisse nach Umsetzung in die aktuelle Bundes- und Landesgesetzgebung unverzüglich technisch zu realisieren, ohne einen Anspruch aus eventuellen Mindereinnahmen zu haben. Für mögliche gesundheitliche Schäden, die wider dem aktuellem Kenntnisstand auftreten, sind die Betreiber in die volle Haftung zu nehmen. Selbiges gilt für Vermögensschäden. Eine Herausrede wegen Unkenntnis ist nicht mehr gegeben!	Eine Baugenehmigung für Windenergieanlagen wird nicht als Ergebnis eines B-Plan-Verfahrens erteilt. Dies passiert erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Forderungen zur Haftung der Anlagenbetreiber können nicht im Rahmen des B-Plan-Verfahrens geregelt werden.				
		Des Weiteren sind alle getroffenen Schall-Prognosen von unabhängigen Gutachtern während des Betriebs zu prüfen und der Betrieb gegebenenfalls einzuschränken. HTG-Direktor Professor Christian-Friedrich Vahl: „Wir stehen ganz am Anfang, können uns aber vorstellen, dass durch dauerhafte Einwirkung von Infraschall gesundheitliche Probleme entstehen. Der lautlose Lärm des Infraschalls wirkt ja wie ein Störsender fürs Herz.“ <a href="https://www.welt.de/wirtschaft/article173958303/Infraschall-Studien-sollen-Aufklaerung-ueber-moegliche-Gefahren-der-Windkraft-geben.html">https://www.welt.de/wirtschaft/article173958303/Infraschall-Studien-sollen-Aufklaerung-ueber-moegliche-Gefahren-der-Windkraft-geben.html</a> Stadt und Land müssen das Vorsichtsprinzip beachten	Auflagen zu ggf. notwendigen Untersuchungen während des Betriebs der Windenergieanlagen werden durch das Landesamt für Umwelt erteilt. Aussagen zum Infraschall hat die Stadt Beeskow bereits weiter oben ausgeführt. Darüber hinaus entspricht das Schallgutachten entgegen dem Vortrag des Einwenders den aktuellen methodischen und rechtlichen Anforderungen.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite  
- 52 -**

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>und dürfen Bürger und Natur nicht diesen Risiken aussetzen. Bei einer Genehmigung wird gegen Artikel 2 des Grundgesetzes verstoßen, der u.a. das Recht auf körperliche Unversehrtheit garantiert. Insgesamt ist die vorliegende Begutachtung nicht verwertbar. Schon gar nicht erfüllt das Gutachten die Voraussetzungen, die das Bundesverwaltungsgericht von Schallgutachten fordert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind nur solche Gutachten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verwertbar, die „auf der sicheren Seite liegen“. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Dementsprechend steht auch der öffentliche Belang des vorbeugenden Immissionsschutzes nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB dem Vorhaben entgegen.</p>					
		<p>2. Entgegenstehende Belange des Naturschutzes Dem hier gegenständlichen Windkraftprojekt stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.</p>	Nach den folgenden Würdigungen (s. unten) ist dies nicht der Fall.				
		<p>Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und</p>	Diese rechtlichen Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Auch der Stadt Beeskow sind diese und weitere rechtlichen Vorgaben bekannt und sie werden dem hier vorliegenden Bebauungsplanentwurf zugrunde gelegt.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Seite  
- 53 -**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle (<i>Spannowsky / Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 RZ 83 f.</i>)</p>					
		<p>Aus Gründen des Naturschutzes ist die Genehmigung für Windenergienutzung an dem hier gegenständlichen Standort zu versagen, da entgegen den Darstellungen der ausgelegten Unterlagen zum Naturschutz Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden.</p>	<p>Pauschale Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage steht jedoch jenem des Umweltberichts und des Artenschutzbeitrags entgegen.</p>				
		<p>Letztlich ist zu prüfen, ob die Gutachter der Investoren eine ordnungsgemäße Bewertung im Sinn des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglicher Schädigungstatbestände vorgenommen haben. Dies gilt sowohl für die Avifauna als auch für Fledermäuse.</p>	<p>Eine „ordnungsgemäße Bewertung im Sinn des § 44 Abs. 1 BNatSchG“ und dessen Zugriffsverbote erfolgte im Artenschutzbeitrag (Anlage 2 des Umweltberichts). Hier wurden alle potenziell betroffenen Arten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) berücksichtigt.</p>				
		<p>Ferner wurde in der Ortslage Radinkendorf Wiedehopf (<i>upupa epops</i>) beobachtet, welche auch unter <a href="http://www.ornitho.de">www.ornitho.de</a> gelistet wurden. In der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands von 2015 wird die Art in der Kategorie 3 als gefährdet geführt, ihr Brutbestand wur-</p>	<p>Die Ortslage Radinkendorf befindet sich in einer Entfernung von mindestens 900 m zu den Bau- grenzen des Bebauungsplans. Für den Wiedehopf sind in den Tierökologischen Abstandskriterien des Windkrafterlasses Brandenburgs keine Schutzbe-</p>				



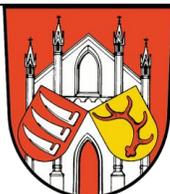
**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Seite  
- 54 -**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		de für die Jahre 2005 bis 2009 auf 650 bis 800 Brutpaare geschätzt. In der Schweiz wurden 2007 nur noch 185 Paare nachgewiesen. Die dichtesten Bestände dieser Art in Mitteleuropa werden heute in sogenannten Sekundärlebensräumen, insbesondere auf Truppenübungsplätzen beziehungsweise ehemals militärisch genutztem Gelände verzeichnet. In Deutschland laufen intensive Schutzmaßnahmen zum Beispiel auf den ehemaligen Truppenübungsplätzen Jüterbog, Lieberose und Donauwörth.	reiche zu Windenergieanlagen definiert. Erhebliche Beeinträchtigungen und damit verbundene Auswirkungen auf den Bebauungsplan sind somit auszuschließen.				
		Generell können die meisten Aussage des Gutachters nicht nachvollzogen werden. Wie selbst vom Gutachter ausgeführt wird, besteht der Wald aus Kiefern unterschiedlicher Altersklassen. Zentral in der Waldfläche existiert eine größere Lichtung, die als Grünland bewirtschaftet wird. Damit existiert hier ein ideales Jagd- und Nahrungsgebiet für Greifvögel. Greifvögel werden diese Lichtung aufsuchen und dabei auch den gegenständlichen Wald und die Windkraftanlagen überqueren. Die Ackerflächen bilden dementsprechend ebenfalls ein ideales Jagd- und Nahrungsgebiet für Greifvögel.	Innerhalb des Geltungsbereichs existiert keine Grünlandfläche im Wald. Dargestellte Situation hat keinen Bezug zu den Umweltunterlagen des B-Planverfahrens Nr. K2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“.				
		Weiter beschreibt der Gutachter, dass bereits in einer Entfernung von lediglich 1200 m westlich des Plangebiets das Spreetal mit einem Altarm beginnt, mithin ein exzellentes Jagdgebiet für Störche (Schwarzstorch und Weißstorch) aber auch für die im Gebiet nachgewiesenen Fischadler und Seeadler und auch für Rotmilane.	Beschreibungen existieren nicht in den Umweltunterlagen des B-Planverfahrens Nr. K2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“.				
		Aus diesem Grund gelten auch für den Rotmilan die engeren und erweiterten Prüfflächen von 1500 m und 4000 m laut wissenschaftlichen Erkenntnissen der Länderearbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG	Der Rotmilan wurde in der dem Umweltbericht beiliegenden Nahrungsflächenanalyse ausreichend betrachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen konnten dabei nicht festgestellt werden.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Seite  
- 55 -**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		VSW) im sogenannten Helgoländer Papier 2. Unerlässlich zur Prüfung eines signifikanten Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind deshalb umfangreiche Raumnutzungsanalysen. Gerade diese wurden aber im vorliegenden Fall nur unzureichend und damit unverwertbar durchgeführt. Hier scheidet eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung am entgegenstehenden Naturschutz und § 44 Abs. 1 BNatSchG.	Die Nahrungsflächenanalyse zum Rotmilan wurde nach den Vorgaben des „Leitfadens zum Umgang mit dem Rotmilan in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen in Brandenburg“ erstellt und erfüllt alle fachlichen Voraussetzungen.				
		Der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs folgend, sind nun der Genehmigungsbehörde diese entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG bekannt und sind von diesem vollumfänglich in die naturschutzrechtliche Betrachtung und Bewertung einzubeziehen. Es ist zwar richtig, dass auch naturschutzrechtliche Erkundungen „nicht ins Blaue hinein“ durchzuführen sind, wie bereits oben ausgeführt. Windkraftanlagen, denen eindeutig naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen, dürfen nicht genehmigt werden. Dies hätte bereits bei der zugrunde liegenden Planung geschehen müssen. BVerwG, Ur. v. 17.12.2002, 4 C 15/01, BVerwGE 117, 287-304 und BVerwG, Ur. v. 20.5.2010, 4 C 7/09, juris	Dem Vorhaben entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten wie oben aufgeführt nicht auf.				
		3. Landschaftsschutz Die beantragte Genehmigung der Windkraftanlagen verbietet sich aus Gründen des Landschaftsschutzes in diesem Bereich. Hier ist zunächst die Maßgabe des § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB von Bedeutung. Es handelt sich bei § 35 BauGB – wie bereits oben angeführt – um eine bauplanungsrechtliche Norm. Wenn	Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar (vgl. lfd. Nr 6). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht innerhalb der Stadt Beeskow dem Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 04 - Beeskow „Am Hufenfeld“ des				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Seite  
- 56 -**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>Genehmigungsfähigkeit nach bauplanungsrechtlichen Grundsätzen nicht gegeben ist, kann auch eine dahingehende Genehmigung von Windkraftanlagen nicht stattfinden. Der Gesetzgeber bestimmt in § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB.</p> <p>Die geplanten Windkraftanlagen werden das Landschaftsbild weiter zerstören. Bereits jetzt ergibt sich großräumig eine gigantische Belastung der dort lebenden Menschen und der Landschaft. Diese Belastung kann auch nicht mit Ausgleichszahlungen oder Ausgleichsmaßnahmen verringert werden.</p> <p>Die aufgezeigten Ausgleichsmaßnahmen bringen in keiner Weise einen Ersatz für die weitere Zerstörung der Landschaft und Natur. Die einzelnen Ausgleichsmaßnahmen sind allenfalls als „Kosmetik“ mit unzureichender Alibifunktion zu werten.</p>	<p>Teilregionalplans Wind der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.</p> <p>Auch die Belange des Landschaftsschutzes wurde im Teilregionalplan Wind berücksichtigt. Mit der Ausweisung des WEG im Bereich des Bebauungsplans ist es auch aus Sicht des Landschaftsschutzes grundsätzlich möglich hier Windenergieanlagen zu errichten. Die erheblichen Beeinträchtigungen der geplanten Windenergieanlagen werden im Sinne der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG durch entsprechende Maßnahmen kompensiert.</p> <p>Eine unangemessene Verunstaltung des Landschaftsbildes findet nicht statt.</p>				
		<p>Die oftmals vorgebrachte teilweise Verdeckung des unteren Teils der Anlagentürme durch Bewaldung ändert an dieser Belastung nichts. Bäume erreichen eine maximale Höhe von 35m. Angesichts der riesigen vorgesehenen Anlagen ist eine Verdeckung nur als marginal zu bezeichnen. Maßgeblich sind die sich drehenden Rotoren, die den gesamten Blick des Betrachters auf</p>	<p>Beschreibungen existieren nicht in den Umweltunterlagen des B-Planverfahrens Nr. K2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“.</p>				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Seite  
- 57 -**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		sich ziehen. Von der ursprünglichen Kulturlandschaft wird nichts mehr übrigbleiben. Es erfolgt eine unwiederbringliche weitere Zerstörung der Landschaft, die weder tatsächlich noch rechtlich vertretbar ist. Die bislang schon vorhandene Zerstörung der Landschaft durch riesige Windparks rechtfertigt nicht, diese schon vorhandene Überbelastung noch weiter auszubauen. Dies kann auch nicht mit notwendiger Energiewende begründet und gerechtfertigt werden.	Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.				
		Dementsprechend ist vorliegend von einem entgegenstehenden Belang des Landschaftsschutzes nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB auszugehen. Auf die parallel hierzu erfolgende Schädigung artengeschützter Vögel und Fledermäuse wurde bereits oben eingegangen.	Dies ist nicht der Fall (vgl. Würdigung oben).				
		Die Genehmigungsunterlagen enthalten kaum Aussagen zum Landschaftsschutz und zu bestehenden Sichtbeziehungen.	Aussagen zum Landschaftsschutz und bestehenden Sichtbeziehungen werden auf 10 Seiten des Umweltberichts sowie einer Karte beschrieben und bewertet. Die Aussage „enthalten kaum Aussagen zum Landschaftsschutz und zu bestehenden Sichtbeziehungen“ kann daher nicht nachvollzogen werden.				
		Der Abstand von 1.000m zur Wohnbebauung ist zu knapp bemessen angesichts der projektierten Anlagenhöhe von 250 m!!. Hier sind die in der Rechtsprechung üblicherweise angewandten Abstandskriterien (Faustformel) nicht mehr anwendbar. Vielmehr gilt hier die Maßgabe des Bundesverwaltungsgerichts, wonach eine Einzelfallbetrachtung stattzufinden hat. Diese muss eindeutig zu dem Ergebnis kommen, dass eine massive Überbelastung	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und vor allem das entsprechende Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie entspricht dem WEG Nr. 04 - Beeskow „Am Hufenfeld“ des rechtskräftigen Teilregionalplans Windenergie. Insofern sind die gesetzlichen Vorgaben von Abständen zu Wohnbebauung eingehalten.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		durch in breiter Front an die Wohnbebauung heranrückenden Windpark geschaffen und potenziert wird.					
		Das WEG Hufenfeld und damit die hier gegenständlichen Windkraftanlagen liegen mitten in einem dicht besiedelten Gebiet von 3 betroffene Gemeinden (Görzig, Raßmannsdorf und Radinkendorf) sowie Einzelgehöften, in denen in den letzten Jahren ca. 5 Mio Euro, davon über 2 Mio Euro Fördermittel in die Entwicklung des sanften Tourismus investiert wurden. Durch die Errichtung des WEG Hufenfeld wäre diese Entwicklung gestoppt, Steuergelder verschwendet und private Investitionen vernichtet. Eines der geförderten Objekte, der Rüsterhof in Görzig ist 2014 und 2015 zum "beliebtesten Ferienhof Deutschlands" gewählt worden. Das WEG Hufenfeld entzieht dem Hof jegliche Basis, da u.a. die benutzten Reitwege den WKA zum Opfer fallen würden und kein Urlauber, der Natur und Ruhe sucht, nimmt sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern (lauten Industrieanlagen) Unterkunft. Gleiches trifft auf eine Vielzahl von in den letzten Jahren entstandenen Ferienwohnungen, Ferienhäuser und die in unmittelbarer Nähe entstandene Bed&Bike-Pension „Landhaus Alwine“ in Raßmannsdorf zu.	Das WEG Nr. 04 - Beeskow „Am Hufenfeld“ befinden sich nicht inmitten der drei Ortslagen Görzig, Raßmannsdorf und Radinkendorf. Der Rüsterhof Görzig befindet sich in einer Entfernung von etwa 3,5 km zum Geltungsbereich des Bebauungsplans. Erhebliche Beeinträchtigungen für Besucher des Reiterhofs sind bereits aufgrund dieser Entfernung nicht gegeben. Für das „Landhaus Alwine“ in Raßmannsdorf in einer Entfernung von mehr als 4 km gilt das Gleiche.				
		Deutlich wird dies auch hinsichtlich der Bewertung des betroffenen Waldareals. Zugunsten möglicher Windenergieanlagen im Bereich des Waldes wird dieser als nicht schützenswert bezeichnet. Die geplante Umwandlung nach dem Landeswaldgesetz ist dementsprechend rechtswidrig.	Die Baugrenzen des Bebauungsplans liegen bis auf einen sehr kleinen Teil der Baugrenze WEA 07 außerhalb von Waldflächen. Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden.				
		Der bekannte, einmalige Sauener Wald liegt in unmittelbarer Nähe zum WEG Hufenfeld. Der „Sauener Wald“ ist ein national wie auch international sehr be-	Der „Sauener Wald“ liegt mindestens 4 km vom Geltungsbereich entfernt. Dazwischen befindet sich noch das WEG „Görzig Ost“.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“** der Stadt Beeskow

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite  
- 59 -**

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>deutsames forstliches Lehr- und Forschungsrevier mit mehr als 100-jähriger wissenschaftlicher und praktischer forstlicher Erfahrung. Viele angrenzende Waldgebiete wurden in gleicher Weise mit Mischwald ergänzt/ aufgeforstet, so dass man hier nicht mehr von reiner Monokultur - Nadelwald sprechen kann. Die weitere Arbeit der August-Bier-Stiftung, die den Sauener Wald betreibt und bewirtschaftet, würde durch die Realisierung des WEG Hufenfeld und den Bau der Windkraftanlagen unmittelbar und erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Stiftung arbeitet zusammen mit der HNE Eberswalde wissenschaftlich zusammen, u.a. an 2 Projekten in unmittelbarer Nähe des geplanten WEG Hufenfeld. Die Aussagefähigkeit dieser langfristigen wissenschaftlichen Untersuchungen würde durch das WEG Hufenfeld verfälscht oder komplett unbrauchbar gemacht. Die Stiftung hat in dem beschriebenen Wald einen Waldlehr-Pfad und in Zusammenarbeit mit der Universität der Künste eine Kunstinstallation errichtet. Beides wäre durch die Errichtung von Windkraftanlagen unerträglich gestört. Auch der sich entwickelnde Besucherstrom würde durch die WKA in unerträglicher Weise gestört. Sauen ist Mitglied in der AG „Historische Dorfkerne“, deren Ziel u.a. der Ausbau der Dorfstruktur für den sanften Tourismus ist. Das ganze bisherige Engagement würde durch die Errichtung der Windkraftanlagen im WEG Hufenfeld konterkariert.</p> <p>Sauen wurde 2015 Landessieger im Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ und 2016 sogar Sieger im Bundeswettbewerb! Gründe für den Erfolg waren u.a. der sanfte Tourismus, die Einbettung des Ortes in die Kul-</p>	<p>Demzufolge befinden sich auch nicht die erwähnten zwei Projekte der HNE Eberswalde in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich. Vorhabenbedingte Auswirkungen durch den Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ sind für den „Sauener Wald“ ausgeschlossen.</p> <p>Die Ortslage Sauen mit seinem historischen Dorfkern befindet sich mindestens 5 km vom Geltungsbereich des Bebauungsplans entfernt. Auch hier sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p>				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>turlandschaft und die Grüngestaltung innerhalb und außerhalb des Ortes. Eine Umsetzung des WEG Hufenfeld würde alle bisherigen Anstrengungen für die weitere „Entwicklung des ländlichen Raums“ zu Nichte machen.</p> <p>Das o.g. Gebiet liegt zwischen mehreren Naturschutzgebieten (Drahendorfer Spreeniederung, "Schwarzberge und Spreeniederung" etc.) und ist neben dem wachsenden überregionalen Tourismus ein wichtiges Naherholungsgebiet für die Bewohner.</p> <p>In unmittelbarer Nähe bzw. direkt in/am WEG Hufenfeld verlaufen 4 überregionale Radwege, Reitwanderwege und eine der populärsten Wasserwanderrouten Europas auf der Spree – die „Märkische Umfahrt“. Die heutige Attraktivität würde zum Schaden der lokalen Tourismusbetriebe sowie der Erholungswert für die einheimische Bevölkerung massiv geschmälert.</p>					
			<p>Das Naturschutzgebiet „Drahendorfer Spreeniederung“ existiert nicht. Das gleichnamige FFH-Gebiet „Drahendorfer Spreeniederung“ befindet sich in einer Entfernung von mindestens 5,7 km. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Lediglich das Naturschutzgebiet und gleichnamige FFH-Gebiet „Schwarzberge/Spreeniederung“ befindet sich im Umfeld (&gt; 1,2 km) des Geltungsbereichs. Im Zuge der Ausweisung des Vorhabengebietes als Windeignungsgebiet durch den Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oder-Spree wurden im Rahmen einer FFH-Vorprüfung die Restriktions- und Schutzbereiche von FFH-Gebieten sowie deren erhebliche Beeinträchtigung durch die Erweiterung des Windparks im Geltungsbereich bereits ausgeschlossen.</p>				
		<p>Durch den Bau von WKA im Bereich Hufenfeld wird die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihr Erholungswert grob fahrlässig beeinträchtigt und das Landschaftsbild grob unangemessen verunstaltet. Nach Ansicht des OVG Münster (Urteil vom 18.11.2004) ist in der Rechtsprechung grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen</p>	<p>Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds werden im Sinne der Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) kompensiert.</p> <p>Eine unangemessene Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB findet im Zuge des Bebauungsplans nicht statt.</p>				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Seite  
- 61 -**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Das trifft in vollem Umfang auf dieses Gebiet zu.					
		Das WEG Hufenfeld liegen vollständig in einem UZVR (Unzerschnittener Verkehrsarmer Raum), d.h. in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt, Landschaft und Erholung. Diese seltenen Gebiete sind absolut schützen- und erhaltenswert und nicht durch die Errichtung von Windkraftanlagen in eine Industrielandschaft zu verwandeln und damit zu zerstören.	Der Geltungsbereich liegt maximal am Rand eines Unzerschnittenen Verkehrsarmen Raum (BfN 2010), in dem bereits Windenergieanlagen als Vorbelastung vorhanden sind. Darüber hinaus wird das Landschaftsbild nicht zerstört, sondern beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds werden im Sinne der Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) kompensiert.				
		Zusätzlich wird durch diese Maßnahme eine Unterbrechung des Biotopverbundes bewirkt.	Der Biotopverbund, der hauptsächlich am Boden stattfindet, wird durch die geplanten Windenergieanlagen nicht unterbrochen. Es wird weiterhin gewährleistet sein, dass Tiere, aber auch Pflanzen, sich über die Flächen des Geltungsbereichs ausbreiten bzw. wandern können, da eine Beanspruchung von Biotopen nur in einem vergleichsweise geringen Umfang stattfinden wird.				
		Die Genehmigung der 2 beantragten Anlagen ist deshalb auch aus landschaftsschutzrechtlichen Gründen zu versagen.	Im Entwurf des Bebauungsplans werden neun Baugrenzen festgesetzt. Ein Bezug zu diesem Bebauungsplan kann daher nicht hergestellt werden.				
		Optische Belastung/bedrängende Wirkung: Eine Anlagengenehmigung verstößt zum Nachteil Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet (BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 – 4 B 38.99). Die beantragten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Gren-	Gemäß den Erläuterungen der beiliegenden Begründung sowie der erstellten Fachgutachten kann der Meinung des Einwenders nicht zugestimmt werden. Im Gegensatz zur Auffassung des Einwenders gehen von der geplanten Bebauung keine unzumutbaren Umweltauswirkungen aus.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>zen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt.</p> <p>Die Rechtsprechung zur bedrängenden Wirkung insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichts ist hier bekannt ebenso die aus hiesiger Sicht nicht schlüssige Anwendbarkeit der „Faustformel“. Diese Formel stammt aus einer Zeit, als die Anlagen eine Höhe von ca. max. 90 m aufwiesen mit einem Rotordurchmesser von ca. 40-60 m. Anlagen des heute gängigen Typs besitzen wie im vorliegenden Fall Gesamthöhen von 250 m und Rotordurchmesser von ca. 162 m. Dennoch wird krampfhaft an dieser „Faustformel“ festgehalten, wobei festzustellen ist, dass diese Formel weder Gesetzes- noch Verordnungscharakter besitzt noch als antizipierte Gutachten bezeichnet werden kann.</p> <p>Hinsichtlich dieser jetzt gängigen monströsen Anlagen sind deshalb neue Anforderungen zu stellen, um die betroffene Bevölkerung zu schützen.</p> <p>Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Für die Beantwortung der Frage, ob von Windkraftanlagen eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 – 8 A 3725/05 – entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellen lediglich Orientie-</p>	Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Seite  
- 63 -**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>rungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahelegen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 – 8 B 2283/06).</p> <p>Hinzu kommt, dass die Anlagen auflagenbedingt mit entsprechenden Befeuerungseinrichtungen auszustatten sind, die das Erscheinen der Windkraftanlagen noch erheblich verstärken. Dies gilt sowohl für die Tageszeit als auch verstärkt für die Nachtzeit.</p> <p>Die geplante Höhe von 250 m widerspricht des Weiteren den Vorgaben zur Schutzzone um das Observatorium Lindenberg (Radar-Windprofiler-Standort). Bei einem Abstand von nur 8,25 km ist eine maximale Höhe von 100 m Gesamthöhe bis zur Rotorblattspitze möglich.</p> <p>Insgesamt ist die Genehmigung für die beantragten Anlagen zu versagen. Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.</p>	<p>Die Windenergieanlagen werden mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet, die lediglich in der Nacht bei Bedarf ihre Wirkung entfaltet. Das heißt, lediglich wenn ein tieffliegendes Kleinflugzeug oder ein Rettungshubschrauber oder Ähnliches sich den Windpark nähert, schaltet sich die Befeuerung ein.</p> <p>Die Belange des Deutschen Wetterdiensts (DWD) werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eines konkreten Vorhabens nach BImSchG geprüft.</p> <p>Aus den vorherigen Abwägungen ist diese Forderung nicht nachzuvollziehen.</p>				
<b>23</b>	<b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände</b> Schreiben vom 15.10.2020 eingegangen: 15.10.2020	<p>Die Verbände bedanken sich für die Beteiligung an o.g. Planverfahren und verweisen auf unsere Stellungnahme zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 02.05.2017.</p> <p>Die für den o.g. konkreten Bebauungsplan geltenden Passagen aus der Stellungnahme von 2017 füge ich hier in Ausschnitten an: „Für das Land Brandenburg besteht die Zielsetzung ca. 2% der Landesfläche als Windeignungsgebiete auszuweisen. Nach unseren Berechnungen ist diese Fläche unter Hinzuziehung der alten, bereits bestehenden An-</p>	<p>Die Ausschnitte der Stellungnahme, die das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände zum Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree verfasst hatte, werden zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen bzw. die Positionen gegenüber Windenergie sind jedoch so allgemein formuliert, dass eine Betroffenheit des Bebauungsplans Nr. K2 nicht abzuleiten ist. Aspekte, die sich direkt auf den Inhalt des Bebauungsplans beziehen, werden erst im Fazit aufgeführt und auch dort entsprechend von der Stadt</p>				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“** der Stadt Beeskow

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Seite  
- 64 -

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>lagen und der neu ausgewiesenen Flächen bereits überschritten. Leider hält das LfU hierfür keine Flächenauflistung vor, so dass hier keine verbindlichen Zahlen zu erhalten waren.</p> <p>Den Mindestabstand zur Wohnbebauung auf 800-1.000m zu erhöhen wird als nicht ausreichend angesehen. Es wird befürchtet, dass bei diesem Abstand Beeinträchtigungen durch „Dauer“-Immissionen nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden können (Lärm, Schattenwurf). Gefordert werden daher 1.000m-Abstand als Mindestabstand/Tabukriterium festzusetzen.</p> <p><b>WEG 04, 28, 54 und 58</b> werden abgelehnt, da Errichtung angrenzend oder in z.T. stark reliefierter Waldlandschaft vorgesehen ist. Die Betroffenheit der Arten ist langfristig nicht absehbar, wie z.B. durch indirekte Auswirkungen (Verwirbelungen).</p> <p>Die Ausführungen im Planwerk, dass durch die Konkretisierung des Standortes der Einzelanlagen Eingriffe vermeidbar sind, wird so nicht gefolgt.</p> <p>- WEG in Fledermauslebensräumen dürfen nur mit Auflagen zum Schutz der Arten (z.B. Abschaltzeiten) genehmigt werden.</p> <p>Wald</p> <p>Bei 38 ausgewiesenen WEG ist Wald betroffen. Die Inanspruchnahme von Wald wird, wie bereits in der vorangegangenen Stellungnahme ausgeführt, abgelehnt, oder zumindest, dort wo Waldflächen mit geringer ökologischer Wertigkeit betroffen sind, kritisch gesehen.</p> <p>.....Bekanntermaßen werden brandenburger Waldbestände (auch Kiefernforste) allesamt, abhängig von ihrem Alter von Fledermäusen</p>	Beeskow gewürdigt.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Seite  
- 65 -**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>reichlich besiedelt.            Windräder gehören nicht in den Wald und da gibt es nicht nur die Fledermäuse als Grund sondern viele weitere Arten. Vögel gehören natürlich dazu, Waldschnepfe, Wiedehopf, Ziegenmelker z.B.. Aber auch Insekten bevölkern den Luftraum. Ihre Anwesenheit dort ist einer der Hauptgründe für Kollisionen von Fledermäusen und Vogelarten, die Insekten im Fluge jagen (z.B. Schwalben Mauersegler) mit Windrädern.            Am Beispiel der Fledermäuse fällt die Begründung aber am leichtesten.            Die Tierökologischen Abstandskriterien sehen 1000m Puffer zu Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz vor            .....Zunächst muss als Wochenstube im Sinn der Vorschrift nicht ein einzelnes Wochenstubenquartier betrachtet werden, sondern die jeweilige Wochenstubengesellschaft. Für jeden, der sich einigermaßen mit Fledermäusen auskennt, ist danach klar: In Wäldern in denen Abendsegler Wochenstuben haben ist kein Platz für Windräder, denn die Gesellschaften umfassen regelmäßig mehrere Hundert Tiere und nutzen einen Quartierverbund, wobei die Zahl der Individuen in einem einzelnen Quartier selten größer als 50 ist, aber die Wahrscheinlichkeit, dass ein Weibchen in einem konkreten Quartierbaum gefunden wird ist genau so groß wie die Wahrscheinlichkeit, dass es am selben Tag in einem andern Quartierbaum 3 oder 5km entfernt im gleichen Waldgebiet gefunden wird. Sehr ähnlich verhält es sich damit Wochenstuben der Rauhautfledermaus, nur dass schon eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit besteht, mehr als 50 Tiere in einem ein-</p>					



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>zelenen Quartier anzutreffen.            Zu Winterquartieren in Bäumen nur soviel: Wir wissen dass es sie gibt, die Winterquartiere von Abendseglern aber auch von Mückenfledermäusen in Bäumen. Auch in Brandenburg! Entdeckt werden sie leider wenn überhaupt nur zufällig bei der Fällung dieser Bäume. Mehr als 100 Tiere sind dann aber, wenn eine einigermaßen verlässliche Zählung überhaupt erfolgt, eher die Regel als die Ausnahme.            Zu den Hauptnahrungsflächen nur folgende Zusammenfassung: Es gibt im TAK Erlass weder eine Angabe, wie groß so ein Gebiet mit 100 zeitgleich jagenden Fledermäusen sein soll, darf oder muss. Und eine verlässliche Methode, wie 100 zeitgleich jagende Tiere gezählt werden können gibt es auch nicht. Das macht die Anwendung dieses Kriteriums beliebig.            Wenn man aber anerkennt, dass in Wäldern in denen mehr als 100 Abendsegler oder Rauhaufledermäuse leben, auch davon ausgegangen werden muss, dass diese Anzahl an Tieren in diesen Wäldern zeitgleich jagt, dann sind solche Wälder selbstverständlich Hauptnahrungsgebiete dieser Arten mit regelmäßig mehr als 100 zeitgleich jagenden Individuen.            .....            .....eine Nutzung von Waldflächen grundsätzlich abgelehnt. Wald hat vielseitige Funktionen wie zum Beispiel bezüglich der Erholung, des Wasserhaushaltes und des Lebensraums für Tiere. Er ist ein bedeutender Speicher für CO2 und Rohstofflieferant. Die positiven klimatischen Wirkungen des Waldes sind wohl unbestritten. Diese lokal einzuschränken, um hier eine CO2-freie Energieerzeugung zu etablieren, ist aus Umwelt-</p>					



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		<p>schuttsicht nicht zielführend. Der Wald ist ein wichtiger Lebensraum für zahlreiche gefährdete Tiere. Sollte die Waldstruktur hierfür nicht optimal sein, sind Waldumbaumaßnahmen durchzuführen und nicht als Alternative eine Nutzung zur Aufstellung von Windkraftanlagen festzusetzen. Auch Waldrandbereiche haben eine besondere Bedeutung als Übergang vom Wald zur freien Landschaft. Hier sind ebenfalls Abstände notwendig, um gefährdete Arten nicht weiter im Lebensraum einzuschränken. Der Wald muss im Sachlichen Teileregionalplan „Windenergienutzung“ unter 1. Harte Tabukriterien aufgenommen werden. Damit sind u. a. die Windeignungsgebiete 4, 24, 29, 33, 38, 58, 45, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57 und 59 zu korrigieren bzw. aufzuheben. Wir verweisen auf die entsprechenden Positionspapire, die wir als Anlage nochmal beifügen. Bedenken/Ablehnungen bestehen gegenüber nachfolgenden Windeignungsgebieten WEG 04 Beeskow Am Hufenfeld (161ha) Artenschutz/Wald/Abstand Wohnnutzung“</p> <p><b>FAZIT</b> Der vorliegenden Planung BP Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ stehen die Verbände ablehnend gegenüber. Begründet wird dies mit der Inanspruchnahme von z.T. ökologisch wertvollen Waldbereichen, die mit ca. 1.500m<sup>2</sup> zwar relativ gering sind aber artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen schon aufgrund der geplanten Anlagenhöhe und Waldnähe befürchten lassen. Die Verbände fordern hier grundsätzlich auf die Inanspruchnahme von Wald zu verzichten.</p>					
			<p>Position wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Festlegung der Baugrenzen wurde darauf geachtet, im Sinne der Eingriffsvermeidung die Eingriffe in Wald so gering wie möglich zu halten. Dies spiegelt sich in der geringen Flächenbeanspruchung von Wald wider. Zudem ist der überwiegende Teil der Waldbeanspruchung nur temporär und wird an selben Stelle wieder aufgeforstet. Ferner wurden die meisten Waldflächen als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung</p>				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow**

**Seite  
- 68 -**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
			von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, so dass dort die Errichtung von Windenergieanlagen nicht stattfinden kann. Grundsätzlich ist es jedoch möglich, im Land Brandenburg Windenergieanlagen im Wald zu errichten. Darüber hinaus werden alle Windenergieanlagen mit einer fledermausfreundlichen Abschaltautomatik ausgestattet, die das Schlagrisiko für Fledermäuse erheblich minimiert.				
		Ebenso wird der Abstand von ca. 800m zur Wohnbaufläche Rietz-Neuendorf/Kreuzberge als zu gering betrachtet. Die Verbände fordern hier einen Mindestabstand von 1.000m.	Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie entspricht der Abgrenzung des Windeignungsgebiets 04 des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ und somit den dort angewandten Planungskriterien. Diese ermöglichen eine Windenergienutzung ab einem Abstand von 800 m zu Klein- und Splittersiedlungen sowie Einzelhäusern im Außenbereich.				
		Die Planung ist entsprechend anzupassen, auch unter der Prämisse, dass sich die Anzahl der Windkraftanlagen nochmal reduziert.	Die Stadt Beeskow sieht aufgrund der oben aufgeführten Würdigung nicht die Notwendigkeit zur Reduzierung der Anzahl der Baufelder für Windenergieanlagen im Bebauungsplan K2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“.				
		Den vorgeschlagenen Kompensationspflanzungen, insbesondere den Entsigelungsmaßnahmen und Kompensationspflanzungen sowie den Vorgaben zur Abschaltung werden begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen.				
		Die v.g. Stellungnahme gilt im übertragenen Sinn auch für die Flächennutzungsplanänderung, d.h. die bisherig als Wald ausgewiesenen Flächen sollen auch als Wald erhalten bleiben.	Die Stadt Beeskow sieht aufgrund der oben aufgeführten Würdigungen nicht die Notwendigkeit für eine Planänderung. Darüber hinaus ist der überwiegende Teil der Waldbeanspruchung lediglich temporär und kann nach Errichtung der Anlagen weiterhin forstlich genutzt werden.				



**Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“** der Stadt Beeskow

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit

**Seite  
- 69 -**

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -	Beschluss d. Stadtv.-vers.			Änderungsvorschlag
				J	N	E	
		Die Verbände bitten um Prüfung und Berücksichtigung der v.g. Hinweise und Bedenken sowie um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.				